# Formularbuch Familienrecht

Praxis des familiengerichtlichen Verfahrens Herausgegeben von

## Dr. Eberhard Jüdt

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

#### Dr. Norbert Kleffmann

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Notar

#### Gerd Weinreich

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D. und Rechtsanwalt

## 7. Auflage

#### Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-472-11036-1

Zitierhinweis: FormB FamR/Bearbeiter Kap.... Rn. ...

Bearbeiterhinweis: Interne Verweise werden folgendermaßen abgekürzt:

Kap. ... Rdn. ... M. ...

Dabei verweist die erste Ziffer auf das Kapitel, die zweite Ziffer auf die Randnummern und die dritte Ziffer auf die Anmerkung zu dem Muster unter der angegebenen Randnummer.

#### www.wolterskluwer.de

Alle Rechte vorbehalten.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Verlag und Autor übernehmen keine Haftung für inhaltliche oder drucktechnische Fehler.

Umschlagkonzeption: Martina Busch Grafikdesign, Homburg Kirrberg

Satz: Newgen KnowledgeWorks (P) Ltd., Chennai, India

Druck und Weiterverarbeitung: Wydawnictwo Diecezjalne i Drukarnia w Sandomierzu, Sandomierz, Polen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem und chlorfreiem Papier.

#### Vorwort

Das Formularbuch Familienrecht erscheint bereits in der 7. Auflage (vormals unter Formularbuch des Fachanwalts Familienrecht) und hat sich zu einem in der anwaltlichen Praxis unentbehrlichen und beliebten Helfer entwickelt. Seit seinem ersten Erscheinen hat sich im Familien- und Familienverfahrensrecht vieles geändert. Es ist nicht nur die sich ständig in Bewegung befindliche Rechtsprechung. Auch der Gesetzgeber gibt keine Ruhe und versucht, die Rechtslage den sich stetig ändernden gesellschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

Neue Autorinnen haben in dieser Auflage entstandene Lücken gefüllt: So hat Beate Jokisch, Richterin am Oberlandesgericht Dresden, die Bearbeitung der Kapitel 4 (Sorgerecht) und 5 (Umgangsrecht) von Direktor am LG Landshut Theo Ziegler übernommen. Frau Rechtsanwältin Petra Gartz aus Mönchengladbach hat sich Kapitel 11 (Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit) gewidmet (vorab bearbeitet von Dr. Gunter Deppenkemper). Beide neuen Autorinnen, ausgewiesene Expertinnen in Ihren jeweiligen Professionen, die sich auch bereits vielfach schriftstellerisch haben auszeichnen können, sei an dieser Stelle der Dank der Herausgeber und des Verlages dafür ausgesprochen, dass sie sich dieser Aufgabe angenommen haben.

Im Übrigen enthält die Neuauflage zahlreiche Änderungen gegenüber der 6. Auflage:

- das gesamte Werk ist aktualisiert und in jedem Teilbereich erweitert; insbesondere das Kapitel zu den Eheverträgen bietet dem Rechtsanwender mit neuen Formularen eine umfassende Hilfestellung,
- die aktuelle ober- und höchstrichterliche Rechtsprechung mit aktuellen Praktikertipps wurde eingearbeitet, ebenso wurden auch Gesetzesänderungen und Reformen seit Erscheinen der Vorauflage aktualisiert, insbesondere:
  - das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts m.W.v. 01.01.2023,
  - die Vierte Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung,
  - die Brüssel-IIb-Verordnung,
  - das Kostenrechtsänderungsgesetz,
  - das Gesetz zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts,
  - das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder.

Das Formularbuch Familienrecht ist so konzipiert, dass jeder Nutzer eine verständliche Aufarbeitung der Probleme erhält, die ihn in der Praxis beschäftigen. Nachfolgend dienen Muster dazu, die verfahrensrechtlich notwendigen oder verfahrensfördernden Anträge zu formulieren, wobei Sinn und Zweck der Anträge beschrieben werden. Dieses Konzept hat sich mittlerweile in sechs Vorauflagen bewährt. Hinzu kommt die Darstellung der psychologischen Probleme, mit denen sich die Familienanwältin oder der Familienanwalt konfrontiert sieht und die eine Hilfe dabei sein sollen, die Mandantschaft zu verstehen und noch besser mit ihr umzugehen. Solchen Anwältinnen und Anwälten, die noch keine Fachanwälte sind, hoffen wir eine unentbehrliche Hilfe beim Einstieg in das Familienrecht und das familienrechtliche Verfahren zur Verfügung zu stellen.

Wir hoffen, dass unser oben umschriebenes Ziel mit dem vorliegenden Buch realisiert werden kann und bitten darum, uns auch weiterhin mit Anregungen aus der Praxis zu unterstützen. Denjenigen, die uns in der Vergangenheit so zahlreich Vorschläge, Kritik aber auch Zustimmung haben zukommen lassen, sei herzlich gedankt. Appelliert sei an sie wie alle anderen, uns auch weiterhin auf Schwächen, Verbesserungs- oder Ergänzungsbedarf aufmerksam zu machen, wobei natürlich ein lobendes Wort auch gerne gehört wird.

Dr. Eberhard Jüdt Dr. Norbert Kleffmann Gerd Weinreich Neuwied Hagen Oldenburg

Im Oktober 2023

#### Die Bearbeiter

#### Ulrich Alberstötter

Dipl.-Pädagoge, Mediator und Supervisor

#### **Christian Breuers**

Richter am Amtsgericht als weiterer Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Langenfeld (Rhld.)

#### Petra Gartz

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin

#### Eckart Hammermann

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

#### Cornelia Herrmann

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht

#### Beate Jokisch

Richterin am Oberlandesgericht

#### Dr. Eberhard Jüdt

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Mediator

#### Dr. Rainer Kemper

Lehrbeauftragter an der Universität Münster und X-Nanterre

#### Dr. Monika Keske

Direktorin des Amtsgerichts a.D.

#### Dr. Carsten Kleffmann, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Steuerrecht und Notar

#### Prof. Dr. Dieter Martiny

Professor (em) der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (O)

#### Werner Reinken

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D.

#### Dr. Franz-Thomas Roßmann

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht

#### Trude-Maria Schick

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht

#### Prof. Dr. Kai Schulte-Bunert

Professor an der Fachhochschule für Rechtspflege

#### Maren Waruschewski

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht

#### Matthias Weber

Dipl.-Psychologe und Psychologischer Psychotherapeut

## Im Einzelnen haben bearbeitet

Kapitel 1	Ehescheidung	Waruschewski/Alberstötter
Kapitel 2	Unterhalt	Reinken/Herrmann/Hammermann/Jüdt
Kapitel 3	Güterrecht	Jüdt/Kemper
Kapitel 4	Sorgerecht	Jokisch
Kapitel 5	Umgangsrecht	Jokisch/Weber
Kapitel 6	Ehewohnung und Haushaltssachen	Schick
Kapitel 7	Gewaltschutz	Schulte-Bunert
Kapitel 8	Versorgungsausgleich	Breuers
Kapitel 9	Wirkungen der Ehe im Allgemeinen	Schick
Kapitel 10	Partnerschaften außerhalb der Ehe	Jüdt
Kapitel 11	Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit	Gartz
Kapitel 12	Eheverträge	C. Kleffmann
Kapitel 13	Kosten und Kostenhilfe	Keske
Kapitel 14	Abstammungsrecht	Roßmann
Kapitel 15	Adoptionssachen	Reinken
Kapitel 16	Internationales Privatrecht	Martiny

## Inhaltsübersicht

Kapite	el 1 Ehescheidung	1
A.	Überblick	4
B.	Das Getrenntleben	15
C.	Die Scheidung	28
D.	Eheaufhebungsverfahren	72
E.	Feststellung auf Bestehen/Nichtbestehen einer Ehe	73
F.	Scheidungsverbund und Rechtsmittel	75
G.	Aufhebung einer Lebenspartnerschaft	80
H.	Rechtsfolgen der Scheidung (Aufhebung)	82
I.	Psychologische Aspekte der Trennung und Scheidung	83
Kapite	el 2 Unterhalt	145
A.	Vorbereitung des Unterhaltsverfahrens	152
B.	Einleitung Kindesunterhalt	171
C.	Unterhalt für ein minderjähriges Kind	178
D.	Unterhalt für ein volljähriges Kind	220
E.	Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung	237
F.	Ehegattenunterhalt	246
G.	Der Abänderungsantrag	377
H.	§ 1607 BGB und familienrechtlicher Ausgleichsanspruch	477
I.	2. Instanz	484
Kapite	el 3 Güterrecht	539
A.	Historie	540
В.	Strukturen	540
C.	Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichsrechts	541
D.	Einwilligung oder Zustimmung und deren Ersetzung bei Rechtsgeschäften über	
	das Vermögen als Ganzes, §§ 1365 ff. BGB	543
E.	Der Zugewinnausgleich bei Ehescheidung	550
Kapite	el 4 Sorgerecht	662
A.	Sorgerecht	663
В.	Kindesherausgabe und Verbleibensanordnung	704
Kapite	el 5 Umgangsrecht	714
A.	Antrag auf Umgangsregelung	716
B.	Das Umgangsrecht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters, § 1686a BGB	737
C.	Das Umgangsrecht Dritter	743
D.	Abänderung von Sorge- und Umgangsentscheidungen gem. § 1696 Abs. 1 Satz 1	748
E.	BGB	759
₽.	10, chologoche 1 spekte des ooige und olligangsiechtes	1 ))

Kapi	tel 6 Ehewohnung und Haushaltssachen	811
A.	Einleitung	812
B.	Verbotene Eigenmacht	812
C.	Einigung über die Nutzung der Ehewohnung	814
D.	Die Wohnungszuweisung nach § 1361b BGB	815
E.	Haushaltssachenteilung bei Trennung (§ 1361a BGB)	851
F.		
	Verbotene Eigenmacht	852
G.	Einigung.	853
Η.	Teilung von Haushaltssachen (§ 1361a BGB)	853
I.	Zuweisung der Ehewohnung nach § 1568a BGB	870
J.	Teilung von Haushaltsgegenständen nach § 1568b BGB	890
Kapi	tel 7 Gewaltschutz	914
A.	Einleitung	914
В.	Gerichtliche Schutzmaßnahmen, § 1 GewSchG	917
C.		
C.	Wohnungszuweisung, § 2 GewSchG	932
Kapi	tel 8 Versorgungsausgleich	942
A.	Grundlagen	943
В.	Ausgleichsverfahren	959
C.	Wertausgleich nach der Scheidung	968
D.		978
	Tod eines Ehegatten	
E.	Anpassung	978
F.	Abänderungsverfahren (§ 51 VersAusglG)	984
G.	Schuldrechtsanaloger Ausgleich (§ 28 VersAusglG)	986
H.	Rechtsmittel	986
I.	Bundeseinheitliche Vordrucke zum Versorgungsausgleich	987
Kapi	tel 9 Wirkungen der Ehe im Allgemeinen	988
A.	Einleitung	989
В.	Allgemeine steuerrechtliche	990
C.		1026
C. D.	Allgemeine Handlungs-	
	Namensrechtliche Probleme	1056
E.	Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs	1060
Kapi	tel 10 Partnerschaften außerhalb der Ehe	1063
A.	Überblick	1063
В.	Die nichteheliche Lebensgemeinschaft	1064
ъ.	Die memenenene Lebensgemenischaft	1001
Kapi	tel 11 Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit	1139
A.	Mediation	1139
В.	Schiedsgerichtsverfahren.	1153
Kapi	tel 12 Eheverträge	1172
Α.	T . 1 .	1172
A. R	Terminologie Regelungsbereich	1173 1174
רו	NEUEHHUNDETEICH	11/4

Üb	ersicht	Rdn
A. Vorbereitung des Unterhaltsverfahrens		
I.	Einleitung	
	Maßnahmen zur Anspruchserhaltung zugunsten des Unterhaltsberechtigten	
	Maßnahmen zur Anspruchsbegrenzung zugunsten des Unterhaltspflichtigen	1
	Unterhaltsrechtliche Aufarbeitung der maßgeblichen Einkommens- und	-
	Vermögensverhältnisse	2
II.	Formulare	2
	Muster: Auskunftsverlangen nach § 1613 Abs. 1 BGB verbunden mit dem	_
	Beleganspruch nach § 1605 Abs. 1 Satz 2, 3 BGB	2
	Muster: Unterhaltsrechtliche Mahnung	2
	3. Muster: Mehrbedarf.	2
	4. Muster: Sonderbedarf.	2
	5. Muster: Auskunftsverlangen des Unterhaltspflichtigen für ein Herabsetzungsverlangen .	2
	6. Muster: Verzichtsverlangen des Unterhaltspflichtigen für ein Herabsetzungsverlangen	2
B.	Einleitung Kindesunterhalt	3
I.	Verfahrensvorschriften nach FamFG	3
1.	Sachliche Zuständigkeit	3
	Örtliche Zuständigkeit	3
	3. Anwaltszwang	4
	4. Verfahrenswert	4
	5. Sofortige Wirksamkeit	5
	6. Verfahrenskostenhilfe – Prozesskostenhilfe	5
	7. Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht	5
	a) Muster: Auskunftsanspruch nach § 235 FamFG	6
	b) Muster: Auskunftsanspruch nach § 236 FamFG	6
	8. Kosten	6
	9. Verfahrensarten	6
II.	Aufbau der Formulare	6
C.	Unterhalt für ein minderjähriges Kind	7
I.	Der Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes	7
	1. Bedarf	7
	a) Unterhalt nach Düsseldorfer Tabelle	7
	b) Kranken- und Pflegeversicherung	8
	2. Mehrbedarf und Sonderbedarf	8
	a) Kosten einer Kindertagesstätte	8
	b) Betreuungskosten	9
	c) Konfirmation und Kommunion	9
	d) Bedarf des behinderten Kindes	9
	3. Bedürftigkeit	9
	a) Kindergeld und Kinderzuschlag	9
	b) Einkommen	10
	c) Ausbildungsbedingter Mehrbedarf	10
	d) Vermögen	10
	e) Wohnen	10
	4. Leistungsfähigkeit	11
	a) Einkommensermittlung	11
	b) Kostenersparnis bei Zusammenleben	11
	c) Verteidigung des angemessenen Selbstbehalts	11
	d) Wohnvorteil	11
	5. Beweislast.	12
II.	Vertretung des Kindes	12
III	Variabran atan dash aft	12

	1. Muster: Unterhaltsantrag in Verfahrensstandschaft
	2. Ende der Verfahrensstandschaft
	3. Vollstreckung
IV.	Mehrere Unterhaltsgläubiger
	1. Streitgenossenschaft
	2. Interessenkollision
V.	Statischer oder dynamisierter Unterhalt
VI.	
٧1.	Muster: Dynamisierter Unterhalt
	Muster: Statischer Unterhalt – Kind mit eigenem Einkommen
	3. Muster: Antrag auf Zahlung des Mindestunterhalts
<b>3</b> / T T	D. Muster: Antrag auf Zamung des Mindestunternatis
VII.	Repliken
	1. Muster: Leistungsunfähigkeit
	2. Muster: Teilanerkenntnis und Mangelverteilung
VIII	. Unterhalt beim Wechselmodel
	1. Kindergeld
	2. Muster Unterhalt beim Wechselmodell
	3. Verfahrenskostenhilfe
IX.	Vereinfachtes Verfahren
	1. Statthaftigkeit des Verfahrens
	2. Auskunftsersuchen
	3. Formularzwang
	4. Kein Anwaltszwang
	5. Verfahrenskostenhilfe
	6. Muster: Antragsformular
	7. Maßnahmen des Gerichts
	8. Einwendungen gegen den Antrag auf Festsetzung von Unterhalt
	9. Entscheidung des Gerichts
	10. Muster: Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens
	11. Rechtsmittel.
D	Unterhalt für ein volljähriges Kind
D.	
I.	Der Unterhaltsanspruch des volljährigen Kindes
	1. Bedarf
	2. Bestimmungsrecht der Eltern
	3. Mehrbedarf und Sonderbedarf
	4. Bedürftigkeit
	a) Kindergeld
	b) Einkommen
	c) Ausbildungsvergütung
	d) Einsatz von Vermögen
	e) Bedürftigkeit des volljährigen behinderten Kindes
	5. Leistungsfähigkeit
	a) Einkommensermittlung
	b) Ermittlung der Haftungsquote
	c) Unterhaltsansprüche anderer Unterhaltsberechtigter
	d) Gesteigerte Erwerbsobliegenheit
	e) Angemessenheitskontrolle
	6. Beweislast.
II.	Anträge – Unterhalt volljähriges Kind
11.	
	Muster: Privilegierter Volljähriger – in Schulausbildung – anteilige Haftung der Eltern      Muster: privilegierter Volljähriger.
117	2. Muster: nicht privilegierter Volljähriger
III.	Muster: Replik.
E.	Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
I.	Statthaftigkeit des Verfahrens
H	Verfahrensgang

III.	Dechtchahalfa
111.	Rechtsbehelfe
	Muster: Versicherung an Eides statt
	3. Muster: Antrag auf mündliche Verhandlung
	Muster: Antrag auf Muthaliche verhähltnung.     Muster: Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses
	Muster: Antrag auf Einleitung des Hauptverfahrens      Muster: Antrag auf Einleitung des Hauptverfahrens
F.	
	Ehegattenunterhalt
I.	Einleitung
II.	Trennungsunterhalt
	1. Unterhaltsverfahren
	2. Unterhaltsanspruch
	a) Einleitung
	b) Anspruchsvoraussetzungen
	aa) Bestand einer Ehebb) Cottonputlab en
	bb) Getrenntleben
	cc) Bedarf und Bedürftigkeit
	dd) Leistungsfähigkeit
	c) Berechnungsmethoden und Erwerbsbonus
	d) Verwirkung gem. §§ 1361 Abs. 3, 1579 BGB
	e) Befristung und Herabsetzung
	f) Trennungsbedingter Mehrbedarf
	g) Altersvorsorgeunterhalt
	h) Kranken- und Pflegevorsorgeunterhalt
	i) Verfahrens-/Prozesskostenvorschuss
	3. Vereinbarungen zum Trennungsunterhalt
TTT	4. Klagearten, vorläufiger Rechtsschutz und Rechtsmitteln
III.	Geschiedenenunterhalt
	1. Isoliertes Verfahren
	a) Zuständigkeit
	aa) Zuständigkeit 1. Instanz.
	(1) Sachliche Zuständigkeit der FamG
	(2) Örtliche Zuständigkeit
	(3) Internationale Zuständigkeit
	(4) Fehlerhafte Annahme der Zuständigkeit
	bb) Zuständigkeit 2. Instanz.
	cc) Gerichtsstandsvereinbarungen
	dd) Fortdauer der Zuständigkeitee) Abgabe und Verweisung
	ff) Kompetenzstreitigkeiten
	b) Ausgewählte Verfahrensgrundsätze.
	aa) Allgemeines
	bb) Formerfordernisse Antragsschrift
	cc) Beteiligte
	dd) Bestimmtheitsgrundsatz
	ee) Anwaltszwang
	ff) Wahrheitspflicht.
	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \
	gg) Mündliche Verhandlung und Offentlichkeit der Verhandlung
	kk) Auskunftsrecht des Gerichts/Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht
	ll) Zurückweisung verspäteten Vorbringens
	c) Endentscheidung
	bb) Tenor

			R
		Kosten	
		Wirksamkeit	
		Zulassung der Rechtsbeschwerde	
	ff) R	Rechtsbehelfsbelehrung	
		1) Erforderlichkeit und Anforderungen	
		2) Folgen fehlender oder unrichtiger Belehrung	
		sbehelfsverfahren	
		Muster: Antrag auf Verpflichtung zur Zahlung von nachehelichem Unterhalt	
2		Muster: Antragserwiderung	
۷.		tung	
		Begriff	
		Zweck	
		Anwendungsbereich	
		igte	
		sache	
		tt in den Verbund	
		allgemeines	
		Rechtzeitiger Antrag	
	e) Auswi	irkung des Verbunds auf die Folgesache Unterhalt	
		Verhandlung	
		Endentscheidung	
		nnung	
	аа) Г	Dritter wird Verfahrensbeteiligter	
	bb) V	Verzögerung	
	cc) I	n Zusammenhang mit Abtrennung einer Kindschaftssache	
		140 Abs. 2 Nr. 4 FamFG	
	ee) E	Entscheidung durch Beschluss	
		Rechtsmittel gegen Abtrennungsentscheidung	
		nren der abgetrennten Unterhaltssache	
		derheiten in Bezug auf die Kostenentscheidung	
_		derheiten in Bezug auf die sofortige Wirksamkeit	
3.		tsanspruch	
		tung	
		entarunterhalt	
		Unterhaltstatbestände	
		1) Kinderbetreuung (§ 1570 BGB)	
	,	2) Alter (§ 1571 BGB)	
		3) Krankheit (§ 1572 BGB)	
		5) Aufstockungsunterhalt (§ 1573 Abs. 2 BGB)	
		6) Ausbildung, Fortbildung und Umschulung (§§ 1574 Abs. 3 i.V.m. 1573	
	((	Abs. 1 BGB, 1575 BGB)	
	(*	7) Billigkeitsunterhalt (§ 1576 BGB)	
		Bedarf und Bedürftigkeit	
		Für die Bedarfsbemessung maßgeblicher Zeitpunkt und spätere Änderun-	
	(.	gen	
	C	2) Maßgebliche Umstände im Einzelnen	
	,	3) Bedürftigkeit	
		eistungsfähigkeit	
		1) Erwerbsobliegenheit	
		2) Abzug Kindesunterhalt	
		3) Auswirkung sonstiger Unterhaltsverpflichtungen	
		4) Eigener eheangemessener Bedarf	
		5) Schulden.	

Unterhalt Kapitel 2

		(6) Verwertung des Vermögensstamms
		Mangelfall
	ee)	Herabsetzung und zeitliche Begrenzung (§ 1578b BGB)
		(1) Voraussetzungen und Anwendungsbereich
		(2) Darlegungs- und Beweislast
		(3) Zeitpunkt
		(4) Herabsetzung
		(5) Zeitliche Begrenzung
		(6) Kombination
	ff)	Verwirkung gem. § 1579 BGB.
		(1) Verwirkungstatbestände
		(2) Grobe Unbilligkeit und Wahrung der Kindesbelange
		(3) Wiederaufleben
		Wiederaufleben des wegen einer Wiederheirat erloschenen Anspruchs
c)	Kra	nken- und Pflegevorsorgeunterhalt
		Form des Versicherungsschutzes
	bb)	Berechnung
d)		rsvorsorgeunterhalt
		Berechnung
		(1) Regelfall
		(2) Abweichungen
	bb)	Nachrang
	cc)	Geltendmachung für die Vergangenheit
	dd)	Zweckwidrige Verwendung in der Vergangenheit
	ee)	Gesonderter Ausweis in der Entscheidung
	ff)	Keine Bindung des Gerichts an Aufteilungsanträge
V		parungen
		rten
	<u> </u>	leitung
		tungsklage
		Fenklageantrag
		stellungsklageantrag.
		figer Rechtsschutz
		leitung
D)		stweilige Anordnung
	aa)	Einleitung.
	pp)	Zuständigkeiten
	cc)	Kein Anwaltszwang
	dd)	Regelungsbedürfnis
	ee)	Antrag und Antragsbegründung
	ff)	Anordnungsanspruch
	gg)	Keine Beschränkung auf vorläufige Maßnahmen
	hh)	Mündliche Verhandlung
	ii)	Tatsachenermittlung
	jj)	Kostenentscheidung
	kk)	Aufhebung und Änderung
	11)	Außerkrafttreten
	mm	) Erzwingungsverfahren
	nn)	
		(1) Muster: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung über Ehegatten-
		unterhalt
		(2) Muster: Erzwingungsantrag gem. § 52 Abs. 2 FamFG
		(3) Muster: Antrag auf erneute Entscheidung aufgrund mündlicher Verhand-
		lung
		(4) Muster: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung über einen Kos-
		tenvorschuss
		COLLOGORITHOUSE

		Kdn
	c) Arrest	1115
	aa) Einleitung	1115
	bb) Arrestanspruch	1120
	cc) Arrestgrund	1123
	dd) Zuständigkeit	1133
	ee) Antrag	1136
	ff) Anwaltszwang	1142
	gg) Entscheidung	1145
	hh) Vollziehungsfrist	1150
	7. Antrag auf Zustimmung zum begrenzten Realsplitting	1153
	8. Antrag auf Nachteilsausgleich	1154
	9. Antrag auf Zusammenveranlagung	1155
	10. Rechtsmittel	1150
	a) Beschwerde	1150
	aa) Statthaftes Rechtsmittel	1150
	bb) Beschwer und Zulassung des Rechtsmittels	1157
	(1) Beschwer	1158
	(2) Zulassung der Beschwerde	1175
	cc) Frist	1181
	dd) Einlegung der Beschwerde und Anforderungen an die Beschwerdeschrift	1187
	(1) Adressat	1187
	(2) Form	1189
	(3) Bedingungsfeindlichkeit	1193
	ee) Antrag, Begründung und Begründungsfrist	1199
	ff) Erweiterung von Beschwerde und Erweiterung des Klageantrags in zweiter	
	Instanz	1213
	gg) Anschlussrechtsmittel	1220
	hh) Rechtsmittelerweiterung im Verbundverfahren	1233
	ii) Gang des Beschwerdeverfahrens	1239
	jj) Tatsachenfeststellung	1245
	kk) Besondere Entscheidungen	1249
	ll) Aussetzung der Vollziehung und Einstellung der Zwangsvollstreckung der Ent-	
	scheidung 1. Instanz	1251
	b) Rechtsbeschwerde	126
	c) Rechtsmittel gegen Zwischen- und Nebenentscheidungen	1270
G.	Der Abänderungsantrag	1281
[.	Einleitung	1474
II.	13 Muster zum Abänderungsantrag	1302
	1. Abänderungsantrag gegen einen Unterhaltsbeschluss	1303
	a) Abänderung einer den Unterhalt zusprechenden Entscheidung	1304
	aa) Muster 1	1305
	bb) Muster 2	1300
	cc) Muster 3	1307
	dd) Sonderproblem: Abänderung eines fiktiven Erwerbseinkommens	1308
	b) Abänderung einer den Unterhalt insgesamt abweisenden Entscheidung	1311
	c) Abänderung eines Versäumnisbeschlusses	1325
	d) Abänderung eines Anerkenntnisbeschlusses	1320
	e) Abänderung eines Abänderungsbeschlusses	1327
	2. Abänderung von Unterhaltstiteln des § 794 ZPO	1328
	a) Abänderung eines Verfahrensvergleichs	1328
	b) Abänderung einer notariellen Urkunde	1330
	aa) Notarielle Unterhaltsvereinbarung	1334
	bb) Notarielles Schuldanerkenntnis	1336
	c) Abänderung einer Jugendamtsurkunde	1338
	d) Abänderung eines im vereinfachten Verfahren errichteten Unterhaltsbeschlusses	1340

Unterhalt Kapitel 2

	aa) Alte Rechtslage (§§ 649 ff. ZPO)
	bb) Neue Rechtslage (§§ 249 ff. FamFG)
	3. Teilunterhalt: Titulierung und Abänderung
	a) Die Geltendmachung von Teilunterhalt
	b) Titulierung eines »Spitzenbetrags« bei freiwillig gezahltem »Sockelbetrag«
	c) Geltendmachung von weiterem Unterhalt bei nicht tituliertem Sockel- und titulier-
	tem Spitzenbetrag
	4. Abänderungsantrag und Abgrenzung zu anderen Verfahrensarten
	a) Abänderungsantrag und Leistungsantrag
	aa) Unterhaltsvereinbarung ohne Geschäftsgrundlage
	bb) Titel und vollständiger Wegfall der Geschäftsgrundlage
	cc) Titel mit Unterhaltsbefristung
	(1) Unterhaltsvereinbarung
	(2) Unterhaltsbeschluss
	b) Abänderungsantrag und Vollstreckungsabwehrantrag
	c) Abänderungsantrag nach § 54 FamFG, negativer Feststellungsantrag und Rückforde-
	rungsantrag
	aa) Alte Rechtslage
	bb) Rechtslage nach dem FamFG
H.	§ 1607 BGB und familienrechtlicher Ausgleichsanspruch
Ι.	Ausgleich nach § 1607 BGB
II.	Familienrechtlicher Ausgleichsanspruch.
11.	1. Materielles Recht
	a) Voraussetzungen
	b) Höhe
	c) Andere Rechtsgrundlagen
	d) Keine doppelte Inanspruchnahme
	2. Verfahrensrecht
	a) Zuständigkeit
	b) Anwaltszwang
	c) Einstweilige Anordnung
	aa) Zuständigkeiten
	bb) Kein Anwaltszwang
	cc) Regelungsbedürfnis
	dd) Antrag und Antragsbegründung
	ee) Sonstiges
	d) Verfahrensrechtliche Probleme beim Obhutswechsel im laufenden Verfahren
	aa) Elternteil macht Unterhalt im eigenen Namen geltend (§ 1629 BGB)
	bb) Elternteil macht Unterhalt als Vertreter des Kindes geltend
	(1) Gemeinsames Sorgerecht
	(2) Alleiniges Sorgerecht
[.	2. Instanz
Ι.	Einleitung
II.	Rechtsbehelfe nach neuem Recht
III.	Instanzenzug nach neuem Recht
	1. Zuständigkeit der AG
	OLG als Gericht der sofortigen Beschwerde
	LG als Gericht der sofortigen Beschwerde
	4. BGH als Rechtsbeschwerdegericht
IV.	Formulare
ι ν.	1. Muster: Beschwerde nach § 58 FamFG gegen eine Endentscheidung des FamG in einer
	Familiensache/hier: Kindschaftssache
	2. Muster: Beschwerdeschrift nach §§ 58 ff. FamFG i.V.m. § 117 FamFG in einer Ehe-
	oder Familienstreitsache
	3. Muster: Beschwerdeschrift in einer Kindschaftssache mit isoliertem Antrag nach § 64
	Abs. 3 FamFG

		Rdn.
4.	Muster: Beschwerde nach § 58 FamFG verbunden mit dem Antrag auf	
	Verfahrenskostenhilfe in einer Ehesache oder Familienstreitsache	1506
5.	Muster: Wiedereinsetzungsantrag in einer Familienstreitsache bei bereits eingelegter	
	Beschwerde wegen Versäumung der Beschwerdebegründungsfrist nach Bewilligung von	
	Verfahrenskostenhilfe	1507
6.	Muster: Verfahrenskostenhilfeantrag für eine beabsichtigte Beschwerde nach § 58	
	FamFG in einer Ehe- oder Familienstreitsache	1508
7.	Muster: Wiedereinsetzungsantrag in einer Familienstreitsache wegen Versäumung	
	der Beschwerdefrist und der Beschwerdebegründungsschrift nach Bewilligung von	
	Verfahrenskostenhilfe	1509
8.	Muster: Antrag auf Wiedereinsetzung bei Versagung der Verfahrenskostenhilfe für eine	
	beabsichtigte Beschwerde	1510
9.	Muster: Verfahrenskostenhilfeantrag des Antragsgegners im Beschwerdeverfahren,	
	alternativ in einer Familiensache und in einer Ehe- oder Familienstreitsache	1511
10	. Muster: Antrag auf Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist in einer Ehesache/	
	Familienstreitsache	1512
11	. Muster: Beschwerdebegründung nach § 65 FamFG	1513
	. Muster: Anschlussbeschwerde nach § 66 FamFG in einem FamFG-Verfahren	1514
	. Muster: Anschlussbeschwerde nach § 66 FamFG in einer Ehesache/Familienstreitsache	1515
	. Muster: Rücknahme der Beschwerde nach § 67 Abs. 4 FamFG	1516
	. Muster: Antrag auf Zulassung der Beschwerde nach § 61 Abs. 2 FamFG in	
	vermögensrechtlichen Angelegenheiten	1517
16	. Muster: Sofortige Beschwerde gegen eine Zwischenentscheidung in einer Familiensache,	
	hier: Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs nach § 6 FamFG	1518
17	. Muster: Beschwerde nach Erledigung der Hauptsache gemäß § 62 FamFG	1519

## A. Vorbereitung des Unterhaltsverfahrens

## I. Einleitung

## 1. Maßnahmen zur Anspruchserhaltung zugunsten des Unterhaltsberechtigten

- 1 Das anwaltliche Handeln hat sich bei Mandatsübernahme für einen Unterhaltsberechtigten vordringlich auf die Fixierung des Zeitpunkts auszurichten, von dem an der Unterhaltsberechtigte unabhängig von der Dauer der Anspruchsklärung bis zu einer eventuellen gerichtlichen oder sonstigen Titulierung Unterhalt beanspruchen kann. Es kann zu einem Haftungsfall führen, wenn ein dem Grunde und der Höhe nach begründeter Unterhaltsanspruch wegen unterbliebener oder unzureichender Geltendmachung nicht durchgesetzt werden kann. Die gebotenen Maßnahmen haben zur Folge, dass der Unterhaltspflichtige ausnahmsweise –Unterhalt auch für in der Vergangenheit liegende Zeiträume schuldet. Grds. gilt, dass für vergangene Zeiträume Unterhalt nicht beansprucht werden kann (praeteritum non vivitur). Unterhalt dient dazu, den laufenden Lebensbedarf zu decken. Macht der Unterhaltsberechtigte Unterhalt nicht geltend, wird davon ausgegangen, dass er sich selbst unterhalten kann (BGH, FamRZ 2005, 1162).
- 2 Zugunsten des Unterhaltsberechtigten ist danach sogleich nach Maßgabe der §§ 1613, 1585b BGB vorzugehen. Allein die §§ 1613, 1585b BGB (Unterhalt für die Vergangenheit) schaffen die Voraussetzungen dafür, den Unterhaltspflichtigen auf Zahlung von Barunterhalt für die Vergangenheit in Anspruch nehmen zu können. Die §§ 1613, 1585b BGB sollen den Unterhaltsberechtigten anhalten, den Unterhalt zeitnah zu fordern. Sie verfolgen zudem den Zweck, den Unterhaltspflichtigen gegen hohe Unterhaltsnachforderungen zu schützen. Dem Unterhaltspflichtigen soll durch die Maßnahmen deutlich werden, dass er von seiner Unterhaltsverpflichtung nicht mehr durch bloße Nichtleistung des Unterhalts frei wird.
- 3 Für das anwaltliche Handeln bietet das Auskunftsverlangen nach § 1613 Abs. 1 Satz 1 BGB die gebotene und sicherste Vorgehensweise. Dieses sichert dem Unterhaltsberechtigten ab dessen Zugang mit

Rückwirkung auf den ersten des Monats (§ 1613 Abs. 1 Satz 2 BGB) den Unterhalt in der Höhe, wie er sich nach Erteilung der Auskunft als gesetzlicher Unterhalt ergibt. In der Praxis ist diese Vorgehensweise deshalb zu Recht vorherrschend. Dabei treten die Wirkungen eines Auskunftsverlangens nach § 1613 Abs. 1 Satz 1 BGB unabhängig davon ein, ob im Zeitpunkt des Auskunftsverlangens ein Auskunftsanspruch nach § 1605 BGB bestand oder nicht (OLG Hamm, NJW-RR 2012, 261).

Das anwaltliche Handeln wird auch dann geboten sein, wenn seitens des Unterhaltsberechtigten 4 auf Nachfrage erklärt werden sollte, den Unterhaltspflichtigen bereits zur Zahlung von Unterhalt aufgefordert zu haben. Vielfach dürfte dieses Vorbringen in der streitigen Auseinandersetzung nicht beweisbar sein. Nachweisbarkeit ist also herzustellen.

Das Vorgehen nach Maßgabe der §§ 1613, 1585b BGB gewinnt zudem in Unterhaltssachen 5 i.S.d. §§ 231 ff. FamFG Bedeutung. Gerichtliche Endentscheidungen werden in diesen Verfahren gem. § 116 Abs. 1 FamFG durch Beschluss getroffen. Deren Abänderung vollzieht sich nach § 238 FamFG. Nach § 238 Abs. 3 Satz 1 FamFG ist die Abänderung erst für die Zeit ab Rechtshängigkeit eines Abänderungsantrages zulässig. Zugunsten des Unterhaltsberechtigten wird diese Zeitschranke jedoch durchbrochen. Gem. § 238 Abs. 3 Satz 2 FamFG ist der auf Erhöhung des Unterhalts gerichtete Abänderungsantrag bereits für die Zeit zulässig, für die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts Unterhalt für die Vergangenheit verlangt werden kann.

§ 1613 BGB findet auf den gesamten Kindes- und Verwandtenunterhalt und gem. §§ 1360a 6 Abs. 3, 1361 Abs. 4 Satz 4 BGB auf den Familien- und Trennungsunterhalt sowie den Anspruch nach § 16151 BGB Anwendung. Der Betreuungsunterhaltsanspruch nach § 16151 BGB kann auch nur unter den Voraussetzungen des § 1613 Abs. 1 Satz 1 BGB verlangt werden. § 16151 Abs. 3 BGB enthält eine Rechtsgrundverweisung auf § 1613 BGB. Dies setzt eine Aufforderung zur Auskunft oder eine Inverzugsetzung voraus (BGH, NZFam 2014, 27 = FamRZ 2013, 1958). Steht der Kindesvater rechtlich fest, muss sich auch die Mutter eines nichtehelichen Kindes an den allgemeinen Regeln festhalten lassen, soweit sie Unterhalt für die Vergangenheit verlangt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sie ohne Einschränkung, also auch ohne Auskunftsverlangen bzw. Inverzugsetzung, Unterhalt für die Vergangenheit verlangen, § 1613 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a BGB. § 1613 BGB kommt auch im vereinfachten Verfahren nach den §§ 249 ff. FamFG zur Anwendung (OLG Brandenburg, FamRZ 2001, 1078).

Seit dem Inkrafttreten des UÄndG zum 01.01.2008 gilt § 1613 BGB auch für den **nachehelichen 7 Unterhalt**. Nach § 1585b Abs. 2 BGB ist § 1613 Abs. 1 BGB entsprechend anwendbar.

Soll nachehelicher Unterhalt für die Vergangenheit geltend gemacht werden, kann dies nur analog 8 § 1613 Abs. 1 BGB geschehen, § 1585b Abs. 2 BGB. § 1585b BGB verweist einschränkungslos auf § 1613 Abs. 1 BGB. Nachscheidungsunterhalt kann danach entsprechend § 1613 Abs. 1 Satz 2 BGB mit Rückwirkung auf den Monatsersten beansprucht werden, wenn der Unterhaltsanspruch dem Grunde nach zu diesem Zeitpunkt bestanden hat (Wendl/Dose/Siebert § 6 Rn. 101). In dem Monat des Eintritts der Rechtskraft der Scheidung ist aber taggenau zu rechnen.

Nach § 1585b Abs. 3 BGB kann **nachehelicher Unterhalt** für eine mehr als ein Jahr vor der PRechtshängigkeit liegende Zeit nach wie vor nur verlangt werden, wenn anzunehmen ist, dass sich der Unterhaltspflichtige der Leistung absichtlich entzogen hat. Die Vorschrift stellt nach ihrem Wortlaut eindeutig auf die Rechtshängigkeit ab. Die Regelung ist nicht auf den Zeitpunkt der Einreichung eines Verfahrenskostenhilfegesuchs zu erstrecken (OLG Zweibrücken, NJW-RR 2016, 1288 = FamRZ 2016, 2110).

Zwischen dem Anspruch auf Trennungsunterhalt nach § 1361 BGB und dem Anspruch auf Nachscheidungsunterhalt gem. den §§ 1569 ff. BGB besteht **keine Identität** (BGH, FamRZ 1981, 242, 243;1988, 370 = NJW 1988, 1137). Das bedeutet gleichzeitig, dass die Mahnung/das Auskunftsverlangen hinsichtlich des Trennungsunterhaltes keine Wirkungen hinsichtlich des Nachscheidungsunterhaltes entfaltet. Wird die Mahnung/das Auskunftsverlangen zu früh, nämlich vor Eintritt der Rechtskraft der Ehescheidung ausgesprochen, ist sie/es wirkungslos (BGH, FamRZ 1988, 370 = NJW 1988, 1137 st. Rspr.). Es ist also eine Mahnung/ein Auskunftsverlangen nach

Eintritt der Rechtskraft der Ehescheidung erforderlich. Eine nahtlose Lösung für die Geltendmachung des Nachscheidungsunterhalts ergibt sich nur, wenn dieser im Verbund mit der Ehescheidung (§ 137 FamFG) beantragt wird, denn der Verbundbeschluss kann immer nur in die Zukunft wirken. Zudem besteht die Möglichkeit, den Ehegattenunterhalt im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 246 FamFG geltend zu machen. Doch muss sichergestellt werden, dass sich die zur Zeit der Trennung erwirkte einstweilige Anordnung auch auf den Nachscheidungsunterhalt erstrecken soll; dies kann über den so formulierten Antrag bzw. die Begründung erfolgen. Entscheidend ist letztlich, welchen Entscheidungsinhalt das FamG der einstweiligen Anordnung unterlegt.

- 11 Wegen eines **Sonderbedarfs** zum nachehelichen Unterhalt gilt kraft Verweises in § 1585b Abs. 1 BGB die Regelung des § 1613 Abs. 2 BGB (zum Sonderbedarf BGH, NJW 2022, 2470 = FamRZ 2022, 1366 Rn. 44, 45, 47).
- 12 Ebenso wie Trennungs- und Nachscheidungsunterhalt nicht identisch sind, ist auch der Anspruch auf Familienunterhalt nach § 1360 BGB nicht mit dem Anspruch auf Trennungsunterhalt nach § 1361 BGB identisch (Bamberger/Roth/Hau/Poseck/Beutler § 1361 Rn. 1). Eine zur Vorbereitung des Getrenntlebens während des Bestehens der häuslichen Gemeinschaft vor dem Scheitern der Ehe (§ 1567 BGB) ausdrücklich auf Trennungsunterhalt gerichtete Mahnung ist wirkungslos. Gleiches gilt für ein Auskunftsverlangen.

## 2. Maßnahmen zur Anspruchsbegrenzung zugunsten des Unterhaltspflichtigen

- 13 Aufseiten des Unterhaltspflichtigen kann sich die Frage stellen, ob, in welchem Umfang und ab welchem Zeitpunkt er eine bestehende **Unterhaltsregelung** (Vereinbarung, Urteil/Beschluss, Vergleich, notarielle Urkunde, Jugendamtsurkunde) abändern kann.
- 14 Wie die Praxis zeigt, haben viele am Unterhaltsrechtsverhältnis Beteiligte keine konkrete Kenntnis davon, ob ein **Unterhaltstitel** vorliegt und welcher Art er ist. Es gilt dies zu ermitteln, damit der richtige verfahrensrechtliche Weg Leistungsantrag oder Abänderungsantrag beschritten werden kann.
- 15 Es stellt sich für ihn schon für die Zulässigkeit eines Abänderungsbegehrens das Problem, die der bisherigen Unterhaltsregelung zugrunde gelegten Verhältnisse zu ermitteln. In jedweder Abänderungslage muss ausgehend von den bisherigen Grundlagen beurteilt werden, welche Veränderungen diese **Grundlagen** zwischenzeitlich erfahren haben (für einen gerichtlichen Unterhaltstitel siehe § 238 Abs. 4 FamFG). Vielfach gibt der Inhalt der Unterhaltsregelung dazu umfassend, jedenfalls teilweise Auskunft. Ansonsten muss versucht werden, aus sonstigen Unterlagen oder über Akteneinsicht die ergänzenden Fakten zu gewinnen. Lassen sich trotz aller Bemühungen die Grundlagen nicht feststellen, kann die Abänderung ausnahmsweise wie bei einer Erstfestsetzung erfolgen.
- 16 Um Kenntnis über die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltsberechtigten zu erhalten, steht auch dem Unterhaltspflichtigen in dem jeweiligen Unterhaltsrechtsverhältnis der unterhaltsrechtliche Auskunftsanspruch gem. § 1605 BGB zu, der nach § 1580 Satz 2 BGB auf den Auskunftsanspruch geschiedener Ehegatten analog anwendbar ist. Nach § 1605 Abs. 1 Satz 2 BGB sind über die Höhe der Einkünfte auf Verlangen Belege vorzulegen, insb. Bescheinigungen des Arbeitgebers. § 1605 Abs. 1 Satz 3 BGB erklärt §§ 260, 261 BGB für entsprechend anwendbar. Der Beleganspruch muss indes gesondert geltend gemacht werden. Auf die konkrete Bezeichnung der Belege ist zu achten, damit ein vollstreckungsfähiger Titel geschaffen werden kann (BGH, NJW-RR 2022, 433 = FamRZ 2022, 649 m.w.N. auf die bisherige, gleichlautende Rspr.).
- 17 Die Rechtsverteidigung des Unterhaltspflichtigen macht im Blick auf die im neuen Unterhaltsrecht gebotene Einzelfallbetrachtung, etwa zu § 1570 BGB oder zu § 1578b BGB, Kenntnis zu den sonstigen persönlichen Verhältnissen notwendig, die über den Auskunftsanspruch nach § 1605 BGB nicht immer vermittelt werden kann. Erkenntnisse können jedoch aus anderen Vorgängen, etwa aus den Auskünften der Versorgungsträger zum Versorgungsausgleich gewonnen werden. I.d.R. wird daraus die Arbeits- und Lebensbiografie des Unterhaltsberechtigten zu ermitteln sein.

Die unterhaltsrechtlichen Interessen des Unterhaltspflichtigen verdienen besondere Beachtung, 18 wenn er sich gegen bestehende Unterhaltstitel wenden will, sei es mit dem Ziel der Herabsetzung, sei es mit dem Ziel des Wegfalls der Unterhaltsverpflichtung. Handelt es sich bei dem Unterhaltstitel um eine gerichtliche Endentscheidung, ist dem maßgeblichen § 238 FamFG Rechnung zu tragen. Die Abänderung eines gerichtlichen Unterhaltsbeschlusses ist nach § 238 Abs. 3 Satz 1 FamFG grds. erst für die Zeit ab Rechtshängigkeit des Abänderungsantrags zulässig. Nach § 238 Abs. 3 Satz 2 FamFG ist nunmehr der Antrag auf Herabsetzung des Unterhalts auch zulässig für die Zeit ab dem Ersten des auf ein entsprechendes Auskunfts- oder Verzichtsverlangen des Antragstellers folgenden Monats. Für eine mehr als ein Jahr vor Rechtshängigkeit liegende Zeit kann eine Herabsetzung nicht verlangt werden, § 238 Abs. 3 Satz 3, 4 FamFG.

Das Auskunftsverlangen hat spiegelbildlich den Voraussetzungen des § 1613 Abs. 1 BGB zu ent- 19 sprechen. Die Auskunft ist zu verlangen mit dem Ziel der Herabsetzung bzw. des Wegfalls des titulierten Unterhalts. Ob, in welchem Umfang und ab welchem Zeitpunkt sich das Abänderungsbegehren begründen und rechtfertigen lässt, kann naturgemäß erst nach Vorliegen der Auskunft beurteilt werden. Wichtig ist die durch den Zugang des Auskunftsverlangens zeitliche Fixierung des Abänderungszeitraums. Das ebenfalls zulässige Verzichtsverlangen nach § 238 Abs. 3 Satz 3 BGB ist als sog. negative Mahnung auszugestalten. Das Verzichtsverlangen ist konkret auf das für gerechtfertigt gehaltene Abänderungsbegehren zu erstrecken. Es hat die Aufforderung an den Unterhaltsberechtigten zu enthalten, teilweise oder vollständig auf den titulierten Unterhalt zu verzichten. Ausreichend ist insoweit darzulegen, dass und aus welchen Gründen ab einem zu benennenden Zeitpunkt nur noch ein geringerer Unterhalt oder überhaupt kein Unterhalt mehr geschuldet ist, verbunden mit der ernsthaften Aufforderung an den Unterhaltsberechtigten, das formulierte Verlangen zu akzeptieren (OLG Brandenburg, FuR 2014, 306 = NJOZ 2014, 1041; OLG Hamburg, FuR 2014, 184 = NJW 2013, 2042).

## 3. Unterhaltsrechtliche Aufarbeitung der maßgeblichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse

In dem ersten Mandantengespräch müssen die Vorbereitungen für das weitere Vorgehen abgespro- 20 chen werden. Dies gilt für die Vertretung des Unterhaltsberechtigten wie des Unterhaltspflichtigen gleichermaßen. Von entscheidender Bedeutung für den Erfolg der anwaltlichen Vertretung ist die umgehende Kenntnis von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen aller an dem Unterhaltsrechtsverhältnis unmittelbar (Eltern – Kinder im Verwandtenunterhalt; Ehemann – Ehefrau im Ehegattenunterhalt; betreuender Elternteil und Kindesvater in Anwendung des § 1615l BGB; Lebenspartner) wie auch nur mittelbar Beteiligten (Großeltern; neuer Lebenspartner; Geschwister). Für die Praxis ist dringend zu empfehlen, zum Zeitpunkt des Einsetzens der Unterhaltsverpflichtung eine Aufstellung zu den Einkünften, aber auch zu den Vermögensverhältnissen, zu fertigen und dazu die entsprechenden Belege beschaffen zu lassen. Hilfreich sind auch ältere Belege, aus denen jedenfalls Rückschlüsse auf aktuelle Verhältnisse gezogen werden können. Es ist nicht unüblich, dass viele Unterlagen im Zuge von Trennung und Scheidung verloren gehen. Es empfiehlt sich, der Mandantin/dem Mandanten einen Arbeitsplan an die Hand zu geben. Dieser kann sich an den Darlegungserfordernissen orientieren, die für ein ordnungsgemäßes, vollständiges Verfahrenskostenhilfegesuch notwendig sind. Wenngleich die Vermögensverhältnisse im Unterhaltsrecht nicht in jedem Fall die entscheidende Bedeutung haben, solange ausreichend laufende Einkünfte zur Verfügung stehen, besteht jedenfalls auch im Blick auf eventuelle güterrechtliche (Zugewinnausgleich) oder sonstige Ausgleichsansprüche (vgl. insoweit die Regelungsgegenstände der §§ 266 bis 268 FamFG) Veranlassung, auch diese zu erfassen.

Steuerrechtliche Erkenntnisse kann ein Ehegatte etwa auch bei den Finanzbehörden erlangen, 21 soweit die Eheleute noch gemeinsam veranlagt worden sind. Ggü. den Banken hat der einzelne Ehegatte ein Auskunftsrecht, wenn etwa eine Kreditverbindlichkeit gesamtschuldnerisch begründet wurde.

- 22 Da die am Unterhaltsrechtsverhältnis Beteiligten stets in möglichen Unterhaltsverfahren substantiiert vortragen müssen, was ohne zureichende Kenntnisse zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen kaum möglich sein dürfte, kann nicht zugewartet und das Vertrauen darauf gesetzt werden, die für die jeweilige Rechtsposition maßgeblichen Umstände und Belege im gerichtlichen Unterhaltsverfahren auf der Grundlage der Auskunftspflichten der Beteiligten nach § 235 FamFG oder von Dritten nach § 236 FamFG noch zu erhalten (dazu ausführlich Born FF 2020, 147 ff.). Ob und in welchem Umfang von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, ist völlig offen, auch, welchen Erkenntniswert sie nach Lage des Falles erlangen können. Späte Erkenntnis kann zu Rechtsverlusten führen, wenn etwa Unterhalt in zu geringer Höhe geltend gemacht worden und eine Nachforderung für die Vergangenheit nicht mehr möglich ist.
- 23 Eigene, möglichst frühzeitige und umfassende Kenntnis der maßgeblichen Verhältnisse kann Folgewirkungen für das Unterhaltsverfahren haben, wenn ein Beteiligter seine Einkommensverhältnisse nicht vollständig offenbart hat. Unredlichkeiten im Unterhaltsverfahren wird in der Praxis zunehmend durch die Anwendung der Verwirkungsvorschriften (§§ 1611, 1579 BGB) begegnet. Das Zurückhalten von Informationen kann nach diesen Vorschriften zur Kürzung, zeitlichen Begrenzung oder gar zum Wegfall des Unterhaltsanspruchs führen.

### II. Formulare

- 1. Muster: Auskunftsverlangen nach § 1613 Abs. 1 BGB verbunden mit dem Beleganspruch nach § 1605 Abs. 1 Satz 2, 3 BGB
- ▶ Muster: Auskunftsverlangen nach § 1613 Abs. 1 BGB verbunden mit dem Beleganspruch nach § 1605 Abs. 1 Satz 2, 3 BGB

24	[Ort und Datum]
	An
	Per Einwurfeinschreiben <sup>1</sup>
	Unterhaltsangelegenheit des/der²
	Sehr geehrte
	namens und in Vollmacht des/der3
	fordere ich Sie hiermit auf, zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs
	für <sup>4</sup>
	Auskunft über Ihre Einkünfte (laufendes monatliches Erwerbseinkommen unter Einbeziehung aller mit dem Arbeitsverhältnis einhergehenden Zahlungen; Lohnersatzleistungen: Arbeitslosengeld, Krankengeld; Steuererstattungen; Kapitaleinkünfte; sonstige Einkünfte nach § 2 EStG) <sup>5</sup>
	für den Zeitraum vom bis zum <sup>6</sup>
	zu erteilen (§ 1613 Abs. 1 BGB).
	Zugleich fordere ich Sie auf, die mitzuteilenden Einkünfte gemäß § 1605 BGB zu belegen. $^7$

Dazu sind folgende Unterlagen der Auskunft beizufügen:

Bei Einkünften aus abhängiger Erwerbstätigkeit
Bei Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit
Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
Bei Einkünften aus Kapitalvermögen
Bei Lohnersatzleistungen
Der Erledigung dieser Aufforderung wird bis zum entgegengesehen.
Sie sind dem/der nach § BGB zur Zahlung gesetzlichen Unterhalts verpflichtet. Der/Die ist unterhaltsbedürftig, denn Einkünfte zur Sicherstellung des allgemeinen Lebensbedarfs stehen nicht/nur in Höhe von € monatlich zur Verfügung. Um die Höhe des Unterhalts für beziffern und gegebenenfalls gerichtlich geltend machen zu können, ist die Kenntnis Ihrer Einkünfte notwendig.8

#### Unterschrift

- 1. Zugangsprobleme. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang des Auskunftsbegehrens, der von dem Unterhaltsberechtigten zu beweisen ist. Der Beweis des Zugangs des Auskunftsverlangens kann in Einzelfällen problematisch sein. Es kommt gelegentlich vor, dass der Zugang bestritten wird. Im Regelfall kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der normale postalische Versand ausreichend ist. Zeichnet sich jedoch ab, dass der Unterhaltspflichtige sich auf jedwede Weise gegen das Unterhaltsverlangen zur Wehr setzen wird, ist es angebracht, den Nachweis des Zugangs durch andere Zusendungsarten sicherzustellen.
- 2. Bezeichnung der Unterhaltsberechtigten. Es empfiehlt sich stets, den oder die Unterhaltsberechtigten bereits im Betreff konkret mit den persönlichen Daten zu bezeichnen, um dem Unterhaltspflichtigen den Umfang seiner Unterhaltspflicht deutlich zu machen.
- 3. Vertretungsprobleme. Das volljährige Kind muss selbst zur Auskunft auffordern oder mahnen (OLG München, FamRZ 1995, 1293). Wird der Unterhalt für ein minderjähriges Kind geltend gemacht, muss der Mahnende zur Geltendmachung der Unterhaltsansprüche des Kindes berechtigt sein. § 1629 Abs. 2 Satz 1 BGB schränkt die Vertretungsmacht der Eltern unter Bezugnahme auf § 1795 BGB für Fälle von Interessenkollisionen ein. So liegt es bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Eltern und Kind nach § 1795 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BGB. Es ist zu unterscheiden:
- a. Bestehen der Alleinsorge eines Elternteils. Lebt das Kind bei dem Elternteil, der die Alleinsorge ausübt, vertritt dieser Elternteil das minderjährige Kind nach § 1629 Abs. 1 Satz 3 BGB allein. Nach Trennung der Eltern kann dieser den barunterhaltspflichtigen Elternteil zur Auskunft auffordern und mahnen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Elternteil die Entscheidung nach § 1628 BGB übertragen worden ist.
- b. Bestehen der gemeinsamen elterlichen Sorge. Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes bei gemeinsamer elterlicher Sorge durch einen Elternteil gegen den anderen Elternteil ist in § 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB geregelt. Die Vorschrift ist eine Ausnahmeregelung ggü. § 1629 Abs. 1 Satz 2 BGB. § 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB begründet die Alleinzuständigkeit des Elternteils und die uneingeschränkte Befugnis, die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil gerichtlich und außergerichtlich (OLG Hamburg, FamRZ 1981, 490) geltend zu machen. Liegen die Voraussetzungen des § 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB vor, ist es nicht notwendig, dass dem anderen Elternteil das Sorgerecht entzogen wird (BT-Drucks. 13/4899, S. 96). Beteiligter des Unterhaltsverfahrens ist das Kind vertreten durch den Elternteil.

Die Alleinzuständigkeit eines Elternteils wird dadurch begründet, dass sich das Kind in seiner **Obhut** befindet. Der Begriff der Obhut bezieht sich auf das **tatsächliche Betreuungsverhältnis** des Kindes (OLG Düsseldorf, FamRZ 1988, 1092; OLG Stuttgart, FamRZ 1995, 1168). Das

Obhutsverhältnis wird zugunsten desjenigen Elternteils begründet, der sich zeitlich überwiegend um die Betreuung des Kindes kümmert. Es kommt darauf an, wo sich der **Schwerpunkt der tatsächlichen Fürsorge und Betreuung** befindet (BGH, FuR 2015, 164 = NJW 2015, 331 = FamRZ 2015, 236; FamRZ 2006, 1015). Ausreichend ist, dass bei gemeinsamer elterlicher Sorge der Anteil eines Elternteils den des anderen geringfügig übersteigt (OLG Düsseldorf, NJW 2001, 3344).

Lässt sich nach Lage des Falles eine eindeutige Bestimmung nicht treffen, hat der Elternteil die Bestellung eines Pflegers (§ 1909 BGB) herbeizuführen oder das Verfahren nach § 1628 BGB zu führen. Damit soll vermieden werden, dass in dieser Lage eine Sorgerechtsregelung erfolgen muss.

Sind die Eltern miteinander verheiratet, leben sie getrennt oder ist eine Ehesache zwischen ihnen anhängig, gilt § 1629 Abs. 3 Satz 1 BGB. Dies ist der Fall der Verfahrensstandschaft. Der alleinvertretungsberechtigte Elternteil kann den Unterhaltsanspruch des Kindes nur in eigenem Namen geltend machen. Der Elternteil ist in dieser Verfahrenslage Beteiligter. Für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Elternteils maßgeblich.

- c. Wechsel des Kindes in den Haushalt des anderen Elternteils. Probleme bei der Geltendmachung von Unterhalt für das minderjährige Kind treten bei **Obhutswechsel** auf. Auch hier ist zu unterscheiden:
- aa. Bestehen der Alleinsorge eines Elternteils. Wenn das Kind vom alleinsorgeberechtigten Elternteil zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil wechselt, wird dieser nicht sogleich gesetzlicher Vertreter des Kindes. Dazu muss erst eine abändernde Entscheidung des FamG herbeigeführt werden. Es ändert sich durch den Wechsel aber sogleich die Barunterhaltspflicht, der bislang betreuende Elternteil wird barunterhaltspflichtig.

Die Rspr. ist in diesen Fällen bestrebt, materiell rechtlich der erfolgreichen Durchsetzung des Anspruchs auf Barunterhalt durch den nunmehr betreuenden Elternteil zum Durchbruch zu verhelfen. Das KG (FamRZ 1989, 537) meint: Nach § 107 BGB bedarf ein beschränkt geschäftsfähiges Kind zu einer Willenserklärung, die ihm nur einen rechtlichen Vorteil bringt, nicht der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Die Mahnung eines Minderjährigen ist wirksam. Das Kind kann deshalb auch dem nicht sorgeberechtigten Elternteil Vollmacht erteilen, die Mahnung für das Kind auszusprechen. Das OLG Karlsruhe (FamRZ 1990, 659, 661) führt dazu aus: Die Mahnung kann auch durch einen Vertreter ausgesprochen werden. Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft ist die Mahnung ohne Vertretungsmacht nach § 180 Satz 1 BGB zwar unzulässig. Jedoch besteht nach § 180 Satz 2 BGB die Ausnahme, dass der Geschäftsgegner einverstanden ist. Sein stillschweigendes Einverständnis liegt vor, wenn der Pflichtige das Tätigwerden des nicht sorgeberechtigten Elternteils nicht zurückweist. Das OLG Frankfurt (FamRZ 1986, 592) vertritt nachfolgende Auffassung: § 177 Abs. 1 BGB ist analog anwendbar. Die Mahnung ist schwebend unwirksam. Nach § 184 BGB wird sie mit Genehmigung rückwirkend wirksam. Der zunächst nicht sorgeberechtigte Elternteil wird dann gesetzlicher Vertreter und kann die Genehmigung – konkludent durch Klageerhebung – aussprechen. Das OLG Bremen (FamRZ 1995, 1515) und OLG Zweibrücken (FamRZ 1992, 1464) meinen: Die den Kindesunterhalt betreffende Mahnung des nicht sorgeberechtigten Elternteils, in dessen Obhut sich das Kind befindet, ist grds. unwirksam und nur in den Fällen des § 180 Satz 2 BGB genehmigungsfähig.

Von der materiell rechtlichen Frage der wirksamen Mahnung zu unterscheiden ist die verfahrensrechtliche Frage, ob der nicht sorgeberechtigte Elternteil im Unterhaltsverfahren gegen den sorgeberechtigten, jetzt barunterhaltspflichtigen, Elternteil Kindesunterhalt geltend machen kann. Das ist zu verneinen; es bedarf der Bestellung eines Ergänzungspflegers (OLG Koblenz, NJW 2006, 3649 = FamRZ 2007, 412).

**bb.** Bestehen der gemeinsamen elterlichen Sorge. In dieser Fallkonstellation bestehen keine Probleme, denn durch den Obhutswechsel geht das Alleinvertretungsrecht nach § 1629 Abs. 2

Satz 2 BGB auf den nunmehr betreuenden Elternteil über (zu verfahrensrechtlichen Problemstellungen bei Obhutswechsel vgl. *Norpoth* FamRZ 2007, 514).

- 4. Zielsetzung. Das Kindesunterhaltsgesetz KindUG vom 06.04.1998 (BGBl. I S. 666, 667) hat im Anwendungsbereich des § 1613 Abs. 1 BGB die bisherige gesetzliche Regelung um eine weitere Möglichkeit, Unterhalt für die Vergangenheit zu verlangen, ergänzt. Von dem Zeitpunkt an, zu dem der Unterhaltspflichtige zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs aufgefordert worden ist, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen, kann Unterhalt beansprucht werden. Es kommt danach darauf an, dass die Auskunft (vgl. § 1605 BGB) zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs eines oder mehrerer bestimmter Unterhaltsberechtigter erbeten und benötigt wird. Die Vorgehensweise nach dieser Regelung ist vorzugswürdig gegenüber der Mahnung. Das Auskunftsverlangen aktiviert den jeweiligen Unterhaltsanspruch in der gesetzlichen Höhe. Demgegenüber aktiviert die Mahnung den Unterhaltsanspruch nur in Höhe der gebotenen Bezifferung. Stellt sich in der Folge heraus, dass ein höherer als der bezifferte Unterhaltsanspruch bereits zum Zeitpunkt der Mahnung gerechtfertigt gewesen wäre, kann dieser wegen der Bezifferung nicht nachgefordert, wohl aber für die Zukunft geltend gemacht werden. Dem § 1613 Abs. 1 BGB genügt das Auskunftsverlangen nur, wenn es sich auf einen bestimmten Unterhaltsanspruch bezieht, der in der Folge geltend gemacht werden soll (BT-Drucks. 13/7338, S. 53). Ein Auskunftsverlangen über die Einkünfte wird ausreichend sein, wenn nur diese, nicht auch das Vermögen, den Unterhaltsanspruch des Unterhaltsberechtigten bestimmen.
- 5. Inhalt der Auskunft. Die Auskunft kann zu den Einkünften und zum Vermögen gefordert werden. Maßgeblich sind stets die laufenden Einkünfte, aufgrund deren der Unterhalt bemessen wird. Unterhaltsrechtliche Einkünfte sind alle Einkünfte, die dem Unterhaltspflichtigen zufließen, gleich welcher Art diese Einkünfte sind und aus welchem Anlass sie erzielt werden (BGH, FamRZ 1982, 250, 251; 1986, 780; 1994, 228, 230).

Unterhaltsrechtlich relevante Einkünfte können danach sein:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb,
- selbstständiger Tätigkeit,
- nichtselbstständiger Tätigkeit,
- Kapitalvermögen,
- Vermietung und Verpachtung (dazu BGH, NZFam 2022, 208 = FamRZ 2022, 434 = FuR 2022, 210 zum Trennungsunterhalt; BGH NJW 2022, 1386 = FamRZ 2022, 781 = FuR 2022, 319 zum Kindesunterhalt).

Es liegt also in der Bewertung des die Auskunft Fordernden, sein Auskunftsbegehren so konkret wie möglich zu fassen. Dies gilt insb. für den Fall, dass der Unterhaltspflichtige persönlich die Auskunft erteilen soll. Diesem ist vielfach nicht geläufig, was von ihm erwartet wird.

Im Vordergrund stehen regelmäßig die Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit. Sie umfassen alle Leistungen, die dem Erwerbstätigen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis zufließen, unabhängig davon, ob sie laufend oder unregelmäßig erbracht werden (BGH, FamRZ 1980, 342; 1982, 250). Einzubeziehen sind alle mit dem Arbeits- oder Dienstverhältnis verbundenen Zusatzzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Ortszuschlag, Mehrarbeitsvergütung, Zulagen, Prämien, Deputate, Spesen und Auslösungen, Trinkgeld, Wegezeitvergütungen, Überlassung eines Firmenfahrzeugs zur privaten Nutzung (zur privaten Nutzung eines Firmenfahrzeugs s. *Romeyko* FamRZ 2004, 242; OLG Saarbrücken FamRZ 2022, 186; OLG Hamm, NJW-RR 2014, 707; zur Zahlung einer sog. »Car Allowance« BGH, NJW 2021, 697 = FamRZ 2021, 186 = FuR 2021, 91).

**6. Auskunftszeitraum.** Das Unterhaltsrecht geht von einer durchschnittlichen Ermittlung des Einkommens aus. I.d.R. ist das Einkommen für einen abhängig Beschäftigten bezogen auf den Zeitraum eines Jahres darzustellen, für den Selbständigen wegen der schwankenden Einkünfte regelmäßig auf einen Mehrjahreszeitraum; die Praxis legt regelmäßig einen Zeitraum von 3 Jahren zugrunde. Dabei ist unerheblich, ab welchem Monat die Darstellung der Einkünfte verlangt wird.

Entscheidend ist, den Ganzjahreszeitraum/den Mehrjahreszeitraum ab dem gewählten Zeitpunkt zu erfassen, damit keine unterjährigen Zahlungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einkommensverhältnisse sollten immer **möglichst zeitnah** ermittelt werden (BGH, FamRZ 1983, 996). Die Unterhaltsbemessung setzt zwar ab einem bestimmten Zeitpunkt ein, sie hat aber auch in die Zukunft zu wirken. Die aktuellen Einkünfte bilden die Grundlage für die gebotene **Prognoseentscheidung zur voraussichtlichen Entwicklung der Einkommensverhältnisse** (BGH FamRZ 2004, 1177 = NJW-RR 2004, 122). Veraltete Verhältnisse bieten nicht die erforderliche Gewähr für eine konkrete Prognose (zu Grundlagen einer Prognoseentscheidung bei instabilen Einkommensverhältnissen OLG Bamberg, NJW 2022, 1629 = FamRZ 2022, 1026 = FuR 2022, 320).

7. Beleganspruch. Über die Höhe der Einkünfte sind auf Verlangen Belege vorzulegen. Der Anspruch auf Auskunft ist zu trennen von demjenigen auf Vorlage von Belegen. Dieser ist gesondert geltend zu machen und bedarf im Streitfall auch der gesonderten Titulierung (OLG Düsseldorf, FamRZ 1978, 717). Der Beleganspruch geht nicht über den Auskunftsanspruch hinaus (OLG München, FamRZ 1993, 202).

Der Beleganspruch dient der Überprüfung der erteilten Auskunft. Deshalb kann es ratsam sein, den Beleganspruch nicht zeitgleich mit dem Auskunftsanspruch geltend zu machen. Vielfach erübrigt sich die Vorlage bestimmter Belege, weil die Auskunft keinen Zweifeln an der Richtigkeit einzelner Punkte unterliegt. Dann kann auch der Beleganspruch gezielt auf klärungsbedürftige Positionen erstreckt und in konkreter Fassung formuliert werden. Dies kann für die Vollstreckbarkeit des Antrags für den Beleganspruch von Bedeutung sein. Es muss vermieden werden, dass die – zeitnahe – Durchsetzung des Beleganspruchs an der fehlenden Vollstreckungsfähigkeit des Titels scheitert.

Bei einem Beleganspruch sind die verlangten Belege so genau wie möglich zu bezeichnen, damit die Frage, um welche Belege es sich handeln soll, nicht in das Vollstreckungsverfahren verlagert wird (BGH, NJW-RR 2022, 433 = FamRZ 2022, 649 m.w.N. auf die bisherige, gleichlautende Rspr.).

Der unselbstständig tätige Unterhaltspflichtige hat die Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigungen i.d.R. für den Jahreszeitraum vorzulegen (BGH, FamRZ 1983, 996). Hinzu kommen ggf. Abrechnungen über Spesen und Auslösungen, Krankengeld-, Arbeitslosengeld-, Arbeitslosenhilfe- oder Rentenbescheide. Ergeben sich Zweifel, ob in diesen Bescheinigungen die tatsächliche Höhe der insgesamt bezogenen Einkünfte erfasst ist, kann die Vorlage des Arbeitsvertrages beansprucht werden (BGH, FamRZ 1994, 28, 29). Dies kommt auch bei einer Beschäftigung im Ausland in Betracht, die mit Spesen, Auslösungen, Auslagenersatz o.Ä. verbunden ist (OLG München, FamRZ 1993, 202, 203). Steuerbescheide, die in dem von der Auskunft umfassten Zeitraum ergangen sind, sowie die zugehörige Steuererklärung sind ebenfalls vorzulegen (BGH, FamRZ 1983, 996).

Von einem selbstständig Erwerbstätigen kann die Vorlage von Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen, der Einkommensteuererklärung und des Einkommensteuerbescheides verlangt werden (BGH, FamRZ 1982, 151, 152; FamRZ 1982, 680, 682 unter 3; FamRZ 1983, 996; OLG Stuttgart, FamRZ 1991, 84). Der Beleganspruch erstreckt sich ebenso auf die Einnahme- und Überschussrechnungen nach § 4 Abs. 3 EStG, ferner auf die Belege zum Bestand und zur Entwicklung des Kapitalkontos sowie zur Höhe der Entnahmen (OLG Stuttgart, FamRZ 1983, 1267).

Der Auskunftsberechtigte hat Anspruch auf Überlassung der Belege, indes im Regelfall nur in Kopie und nicht im Original (OLG Frankfurt, FamRZ 1997, 1296).

Eine Belegpflicht hinsichtlich des Vermögens besteht nicht (OLG Hamburg, FamRZ 1985, 394).

8. Begründung. Dem Adressaten sollte mit einer kurzen Begründung deutlich gemacht werden, aus welchem Grund er als Unterhaltspflichtiger in Anspruch genommen werden soll. Sinnvoll ist auch die Erklärung, ob und in welchem Umfang dem jeweiligen Unterhaltsberechtigten Einkünfte zur Verfügung stehen. Dies macht es dem Unterhaltspflichtigen seinerseits möglich, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob und in welchem Umfang er sich dem jeweiligen Unterhaltsverlangen entgegenstellen will oder kann.

25

## 2. Muster: Unterhaltsrechtliche Mahnung

▶ Muster: Unterhaltsrechtliche Mahnung

[Ort und Datum]
An
Unterhaltsangelegenheit des/der <sup>1</sup>
Sehr geehrte
namens und in Vollmacht des/der ²
fordere ich Sie hiermit auf,
an/zu Händen von
auf das Konto des/der bei der Bank, BLZ:, Konto Nr
monatlichen Unterhalt für
in Höhe von€³
beginnend mit dem 1 <sup>4</sup>
monatlich im Voraus, jeweils fällig bis zum 1. des Monats, <sup>5</sup>
zu zahlen.
Begründung:
Sie sind dem/der nach § BGB zur Zahlung gesetzlichen Unterhalts verpflichtet. Der/Die ist unterhaltsbedürftig, denn Einkünfte zur Sicherstellung des allgemeinen Lebensbedarfs stehen nicht/nur in Höhe von € zur Verfügung. Sie verfügen über Einkünfte in Höhe von monats-
durchschnittlich €. Daraus leitet sich ein Unterhaltsanspruch in Höhe von € ab.
Unterschrift

- 1. Bezeichnung der Unterhaltsberechtigten. In diesem Punkt gilt das zu Formular Rdn. 24, M. 2 Gesagte.
- 2. Vertretungsprobleme. In diesem Punkt können sich die Probleme wie im Formular Rdn. 24, M. 3 dargelegt einstellen.
- Mahnungswirkungen. Unterhalt wird auch ab Inverzugsetzung nach den §§ 1613 Abs. 1 Satz 1, 1585b Abs. 2, 286 Abs. 1 BGB geschuldet.

Die Mahnung muss als ernstliche Aufforderung zur Leistung die geschuldete Leistung genau bezeichnen, also beziffern. Dem Unterhaltspflichtigen muss die Schuld nicht nur ihrem Grunde nach, sondern nach Umfang und Höhe bekannt gegeben werden. Das macht jedenfalls im Grundsatz eine Bezifferung notwendig (BGH, FamRZ 1984, 163). Es kommt darauf an, dass nach dem Inhalt der Mahnung und den gesamten Umständen des Falles für den Unterhaltspflichtigen klar ist, welchen genauen Unterhaltsbetrag der Unterhaltsberechtigte von ihm fordert.

Bei dem Anspruch auf Kindesunterhalt reicht es nicht aus, wenn dem Unterhaltspflichtigen das Alter des Kindes und die eigenen Einkommensverhältnisse bekannt sind, sodass er mit fachkundiger Hilfe den Unterhaltsanspruch selbst berechnen kann. Unzureichend ist auch die Aufforderung, sich zu erklären, ob er die Unterhaltspflicht anerkenne, zur Unterhaltszahlung bereit sei und den Unterhaltsanspruch beim Jugendamt titulieren lasse (OLG Brandenburg, FamRZ 2004, 560, 561).

Bei **Gläubigermehrheiten** ist bereits im Mahnschreiben der für jeden Berechtigten geforderte Unterhalt zu beziffern. Die Anforderung von Gesamtunterhalt für die Mutter und die Kinder reicht deshalb nicht aus (OLG Hamm, FamRZ 1995, 106; 1997, 1102 LS).

Die Mahnung begründet Verzug nur hinsichtlich des konkret angemahnten Betrages. Ein Teil der Rückstände kann danach verloren sein, wenn der Unterhaltsberechtigte, der die Einkommensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen nicht genau kennt, einen zu geringen Betrag angemahnt hat. Die danach zur Vermeidung eines Regresses gebotene Mahnung eines Betrages, der über den tatsächlich geschuldeten Unterhalt hinausgeht, ist wirksam. Sie ist als Aufforderung zu sehen, die tatsächlich geschuldete Leistung zu bewirken (BGH, FamRZ 1983, 352, 355).

Die Aufforderung sollte sich nicht darauf beschränken, Unterhalt i.H.e. bestimmten Betrages »anzumelden«, denn dies lässt den Zeitpunkt offen, ab dem Unterhalt verlangt wird (OLG Karlsruhe, FamRZ 1998, 742).

Ist der Verzug einmal eingetreten, besteht er weiter. Die Mahnung braucht nicht periodisch wiederholt zu werden (BGH, FamRZ 1988, 370 = NJW 1988, 1137).

Die Fortwirkung einer einmaligen Leistungsaufforderung (im entschiedenen Fall für den Trennungsunterhalt) kann indes nicht unbegrenzt bestehen. Ein Wegfall der wesentlichen Voraussetzungen, die im Zeitpunkt der Mahnung noch bestanden hatten, kann eine erneute Mahnung notwendig machen. Dazu reichen der Ablauf des Trennungsjahres und der Übergang des minderjährigen Kindes zum Vater aus, denn aus dieser Veränderung können sich auch Folgerungen für die Erwerbsobliegenheit des unterhaltsberechtigten Ehegatten ergeben (OLG Bamberg, FamRZ 1990, 1235).

- 4. Beginn des Unterhaltszeitraums. Nach § 1613 Abs. 1 Satz 2 BGB wird der Unterhalt ab dem Ersten des Monats, in den die bezeichneten Ereignisse (Auskunftsbegehren, Mahnung, Rechtshängigkeit) fallen, geschuldet, wenn der Unterhaltsanspruch dem Grunde nach zu diesem Zeitpunkt bestanden hat. Für den nachehelichen Unterhalt gilt ab dem 01.01.2008 Inkrafttreten des Unterhaltsrechtsänderungsgesetzes § 1613 Abs. 1 Satz 2 BGB entsprechend. § 1585b Abs. 2 BGB erklärt § 1613 Abs. 1 BGB für entsprechend anwendbar.
- 5. Fälligkeit der Unterhaltszahlung. Die Geldrente ist monatlich im Voraus zu entrichten. Fälligkeit tritt danach zum Ersten eines Monats ein (BeckOK BGB/*Reinken* § 1612 Rn. 24; Grüneberg/*von Pückler* § 1612 Rn. 3). Die Fälligkeit kann vereinbarungsgemäß oder kraft elterlichen Bestimmungsrechtes auf einen anderen Zeitpunkt verlegt werden (zur Auslegung vertraglicher Regelungen OLG Köln, FamRZ 1990, 1243; AG Überlingen, FamRZ 1985, 1143). Die Auszahlung der Einkünfte erst zur Mitte des Monats führt nicht ohne Absprache auch zu einer Fälligkeit zu diesem Zeitpunkt (OLG Karlsruhe, FamRZ 2005, 378).

	3. Muster: Mehrbedarf
	▶ Muster: Mehrbedarf
26	[Ort und Datum]
	An
	Unterhaltsangelegenheit des/der
	Sehr geehrte
	namens und in Vollmacht des/der
	fordere ich Sie hiermit auf,

1

2

an	/zu Händen von			
auf das I Nr		bei der	Bank, BLZ:	, Konto.
monatlic	hen Unterhalt für			
in Höhe v	von€³			
sowie als	s Mehrbedarf für	4		
einen mo	onatlichen Betrag vo	n €		
jeweils b	eginnend mit dem 1	5		
monatlic	ch im Voraus, jeweils	fällig bis zum 1. d	es Monats,	
zu zahler	n.			
Begründ	ung: <sup>6</sup>			
halts ver Sicherste durchsch	rpflichtet. Der/Die _ ellung des allgemei _ € zur Verfügung.	ist unter nen Lebensbedar Sie verfügen übe	GB zur Zahlung geset haltsbedürftig, denn fs stehen nicht/nur er Einkünfte in Höhe h ein Unterhaltsansp	Einkünfte zur in Höhe vor von monats
Zeit von lagen erg zu entric	Uhr bis _ geben sich die Berec	Uhr besu hnungsgrundlage Nach den maßgeb	en Kindergarten in _ uchen. Aus den beige n und die Höhe der f lichen Berechnungsgr u bezahlen.	efügten Unter ür den Besuch
	lesmutter/der Kindes Anspruch genommen		lungspflichtige/r auf	den vollen Be
	Mehrbedarf haften o ch ihren Erwerbs- un		emäß § 1606 Abs. 3 S ältnissen.	atz 1 BGB an
ter/de von	r Kindesvater nicht	leistungsfähig ist. egen unterhalb de	sicherzustellen, da d Er/Sie verfügt nur ü es jedem Elternteil zu	iber Einkünfte
Sockel einzus auf Se ten de	utter/der Kindesvate €. Auf Ihrer S € auszugehen. U lbetrages von setzenden Einkomme eiten der Kindesmut	er verfügt über ei eite ist von einer Inter Einstellung ei € ergibt sich – ens – eine quotale tter/des Kindesvat	von € verla in anrechenbares Eir m anrechenbaren Eir nes jedem Elternteil zu unter Berücksichtigu Einstandspflicht vor ers und von es führt zu einem Z	nkommen vor nkommen vor uzubilligender ng des jeweils n % % auf Sei-
Untersch	nrift			

1. bis 3. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Rdn. 24, M. 2 und M. 3; Rdn. 25, M. 3 verwiesen. In dem Formular steht die Forderung nach Zahlung eines Mehrbedarfs neben der Forderung auf Zahlung des Elementarbedarfs. Das Formular kann aber auch herangezogen werden, wenn

ausschließlich Mehrbedarf gefordert werden soll. Im Fall der bereits erfolgten Titulierung des Elementarunterhalts ist ein Mehrbedarf im Wege des Abänderungsantrags geltend zu machen (So OLG Karlsruhe, NJW-RR 2019, 1092 m.w.N. auf die Lit. = NZFam 2019, 579 m. Anm. Graba = FamRZ 2019, 1859 = FuR 2020, 44 für Kosten der Internatsunterbringung und schulische Nebenkosten). Mehrbedarf für den privaten Schulbesuch ebenso wie für die Kinderbetreuung soll jedoch auch im Wege des Leistungsantrags geltend gemacht werden können (Wendl/Dose/Schmitz UnterhaltsR § 10 Rn. 169). 4. Bezeichnung des Mehrbedarfs. Der nach den Richtsätzen der Düsseldorfer Tabelle bemessene laufende Unterhalt deckt im Einzelfall den gesamten Lebensbedarf des unterhaltsbedürftigen Kindes nicht ab. Neben den Regelbedarf/Elementarbedarf nach der Düsseldorfer Tabelle kann nach der Rechtsprechung des BGH ein Mehrbedarf für solche Bedarfspositionen treten, welche ihrer Art nach nicht in den Tabellenbedarfen und mithin auch nicht in die Steigerungsbeträge einkalkuliert sind (BGH, NJW 2022, 2470 = FamRZ 2022, 1366 Rn. 43, 48 = FuR 2022, 527: Mehrbedarf durch Kosten der sachlich begründeten außerschulischen Förderung). Davon abzugrenzen ist ein erhöhter Bedarf für solche Positionen, die ihrer Art nach bereits in der Struktur der Düsseldorfer Tabelle enthalten sind, wie etwa ein erhöhter Wohnbedarf. Dieser ist kein Mehrbedarf im eigentlichen Sinne, sondern stellt einen erhöhten Regelbedarf dar (vgl. Koch/Schürmann, HdB Unterhaltsrecht, 13. Aufl., § 4 Rn. 54), der folglich – jedenfalls grundsätzlich – allein vom barunterhaltspflichtigen Elternteil zu tragen ist (BGH, NJW 2020, 3721 Rn. 24 = NZFam 2020, 1062 m. Anm. Löhnig = FamRZ 2021, 28 m. Anm. Borth = FuR 2021, 32, 67).

Voraussetzung der Zahlungspflicht ist, dass es sich bei den Mehrkosten um vorhersehbare, regelmäßig anfallende Mehraufwendungen handelt und die Mehraufwendungen im Interesse des Kindes berechtigt sind.

Folgende Mehrbedarfspositionen gewinnen praktische Relevanz:

Krankheitsbedingter Mehrbedarf kann durch die Pflegebedürftigkeit eines behinderten Kindes entstehen (BGH, FamRZ 1983, 689).

Mehrbedarf stellen auch die für längere Zeit anfallenden Kosten einer **psychotherapeutischen Behandlung** dar (OLG Düsseldorf, FamRZ 2001, 444).

Der Besuch einer **Privatschule** (OLG Brandenburg, NJW 2023, 86 = FamRZ 2023, 520; OLG Düsseldorf, FamRZ 1991, 806), eines **Internats** kann zu Mehrbedarf führen (BGH, FamRZ 1983, 48).

Kosten für einen **längerfristigen Besuch von Förderunterricht** bei einem privaten Lehrinstitut zur Behandlung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche können unterhaltsrechtlichen Mehrbedarf begründen. Für den kostenauslösenden Besuch einer privaten Bildungseinrichtung bedarf es jedoch des Vorliegens eines sachlichen Grundes (BGH, FamRZ 2013, 1563).

Die Zahlungen für ein privates Repetitorium zur Vorbereitung auf das erste juristische Staatsexamen sind nur dann als Mehrbedarf anzuerkennen, wenn die Universität ein kostenfreies Examensrepetitorium nicht anbietet (OLG Hamm, FamRZ 2014, 222).

Aufwendungen für den von den Studenten zu leistenden Semesterbeitrag erhöhen den Bedarf nicht; sie sind aus dem Regelunterhalt des Studenten zu entrichten (OLG Düsseldorf, FamRZ 2012, 1654).

Betreuungskosten können als Mehrbedarf eines Kindes zu qualifizieren sein. Der durch die Richtsätze der Unterhaltstabellen bestimmte laufende Unterhalt (Elementarbedarf) deckt im Einzelfall den gesamten Lebensbedarf nicht ab (zu den jeweiligen Bedarfspositionen des Mindestsachbedarfs vgl. §§ 27 ff. SGB XII und das Regelbedarfsermittlungsgesetz –RBEG –, dort § 6). Nach § 27 Abs. 1 SGB XII deckt das Existenzminimum nur die Kosten des notwendigen Lebensbedarfs. Dazu rechnen Betreuungskosten nicht. Kindergartenbeiträge oder vergleichbare Aufwendungen für die pädagogische Betreuung eines Kindes in einer kindgerechten Einrichtung sind deshalb Mehrbedarf des Kindes. Diese Kosten werden von den Unterhaltsbeträgen, die in den Unterhaltstabellen ausgewiesen sind, unabhängig von der Höhe des sich nach den Tabellen ergebenden Unterhalts nicht umfasst (BGH, FamRZ 2009, 962; zur früheren Rspr. des BGH vgl. FamRZ 2008, 1152; FamRZ 2007, 882). Soweit

in Kindergartenbeiträgen bzw. Betreuungskosten auch Verpflegungskosten enthalten sind, sind diese Anteile herauszurechnen. Sie zählen zum notwendigen Lebensbedarf und sind mit den Tabellenbeträgen abgegolten (BGH, FamRZ 2009, 962; s. *Vieffnues* ZFE 2009, 292; 2008, 284, 286).

Beiträge für die Teilnahme am kulturellen Leben können auch zum Mehrbedarf zu rechnen sein. Dies betrifft etwa Beiträge zu Sportvereinen oder andere Kosten für die verantwortliche Nutzung der Freizeit.

5. Beginn des Unterhaltszeitraums. Insoweit gilt Gleiches wie für den laufenden Unterhalt. Der Anspruch auf Mehrbedarf ist wie der laufende Unterhalt nach § 1613 Abs. 1 BGB zu aktivieren. Es kann sein, dass der Zeitraum des laufenden Unterhalts sich von dem unterscheidet, in dem Mehrbedarf anfällt. Ist das Ende des Zeitraums für den Mehrbedarf bereits bekannt oder absehbar, ist dies zu berücksichtigen.

Die Höhe des Mehrbedarfs kann sich künftig verändern, etwa durch die Ausweitung des Betreuungszeitraums oder durch die Veränderung der Kostenstruktur der Betreuungseinrichtung. Dem ist rechtzeitig nach Maßgabe des § 1613 BGB bzw. durch konkrete Antragstellung im Verfahren Rechnung zu tragen.

6. Darlegung des Mehrbedarfs. Mit der Aufforderung zur Zahlung des Mehrbedarfs sind zugleich zur Unterrichtung des Inanspruchgenommenen und Ermöglichung der Überprüfung des Zahlungsverlangens die den Mehrbedarf nach Grund und Höhe bestimmenden Umstände mitzuteilen. Sinnvoll ist, den Vortrag durch Beifügung der maßgeblichen Belege zu untermauern.

Von besonderer Bedeutung ist die Frage, in welchem Umfang eine wirtschaftliche (Mit-) Verantwortung für den Mehrbedarf besteht. Für den Mehrbedarf haben die Eltern anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen aufzukommen (BGH, FamRZ 2009, 962; FamRZ 2008, 1152). Nach § 1606 Abs. 3 S. 1BGB haften sie insoweit nicht als Gesamtschuldner, sondern als Teilschuldner (BGH, NJW-RR 1998, 505 = FamRZ 1998, 286 m.w.N.). Von der Mithaftung für einen anzuerkennenden Mehrbedarf ist der betreuende Elternteil grundsätzlich nicht befreit, weil insoweit eine Befreiung vom Barunterhalt nach § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB nicht eingreift (BGH, NJW 2020, 3721 = FamRZ 2021, 28 Rn. 24 = FuR 2021, 32, 67).

Zur Errechnung der jeweiligen Haftungsanteile ist vor der Gegenüberstellung der beiderseitigen unterhaltsrelevanten Einkünfte generell ein Sockelbetrag in Höhe des angemessenen Selbstbehalts abzuziehen (BGH, NJW 2013, 2900 = FamRZ 2013, 1563 Rn. 12). Ferner bestimmt die neue Rechtsprechung des BGH zur Bedarfsbemessung beim Unterhalt minderjähriger Kinder die Haftungsquote. Nach dieser Rechtsprechung kommt es für die Bedarfsbemessung auf die Lebensstellung beider Eltern an (BGH, NJW 2020, 3721 = FamRZ 2021, 28 Rn. 14 m.w.N. = FuR 2021, 32, 67). Die Unterhaltsverpflichtung des barunterhaltspflichtigen Elternteils ist jedoch auf den Betrag begrenzt, den er aufgrund des von ihm allein erzielten Einkommens zahlen müsste. Daher ist von den Erwerbseinkünften des betreuenden Elternteils der Barunterhaltsbedarf des Kindes/der Kinder nach den gemeinsamen Einkünften der Eltern abzüglich des hälftigen auf den Barunterhalt entfallenden Kindergeldes und abzüglich des vom barunterhaltspflichtigen Elternteil geleisteten Barunterhalts abzusetzen. In dieser Höhe leistet der betreuende Elternteil neben dem Betreuungsunterhalt restlichen Barunterhalt in Form von Naturalunterhalt. Die andere Hälfte des Kindergeldes, die der betreuende Elternteil erhält, ist nicht einkommenserhöhend zu berücksichtigen (BGH, NJW 2022, 621 = FamRZ 2021, 1965 Rn. 34 m.w.N. = FuR 2022, 39).

Die Beteiligung des betreuenden Elternteils am Mehrbedarf gilt **auch für ein behindertes Kind**. Mit in Betracht zu ziehen ist bei der Verteilung der Mehrkosten, ob und inwieweit der betreuende Elternteil wegen der Behinderung des Kindes bereits erhöhte Betreuungsleistungen erbringt (BGH, FamRZ 1983, 689).

	4. Muster: Sonderbedarf
	► Muster: Sonderbedarf
27	[Ort und Datum]
	An
	Unterhaltsangelegenheit des/der <sup>1</sup>
	Sehr geehrte
	namens und in Vollmacht des/der²
	fordere ich Sie hiermit auf,
	an/zu Händen von
	auf das Konto des/der bei der Bank, BLZ:, Konto-Nr.
	als Sonderbedarf in Gestalt der Kosten für <sup>3</sup>
	einen Betrag in Höhe von €⁴
	zu zahlen.
	Begründung: <sup>5</sup>
	Sie sind dem/der nach § BGB zur Zahlung gesetzlichen Unterhalts verpflichtet.
	Das gemeinsame Kind beabsichtigt, ab dem eine ärztlicherseits als notwendig erachtete kieferorthopädische Behandlung bei dem Kieferorthopäden Dr in zu beginnen.
	Für diese als Sonderbedarf zu qualifizierenden Kosten haften die Kindeseltern gemäß § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen.
	<ul> <li>Vorliegend haben Sie allein den Sonderbedarf sicherzustellen, da die Kindesmutter/der Kindesvater nicht leistungsfähig ist. Er/Sie verfügt nur über Einkünfte von €. Diese liegen unterhalb des jedem Elternteil zuzubilligenden Sockelbetrages von €.</li> </ul>
	<ul> <li>Von Ihnen wird ein Teilbetrag von € verlangt. Die Kindesmutter/der Kindesvater verfügt über ein anrechenbares Einkommen von €. Auf Ihrer Seite ist von einem anrechenbaren Einkommen von € auszugehen. Unter Einstellung eines jedem Elternteil zuzubilligenden Sockelbetrages von € ergibt sich – unter Berücksichtigung des jeweils einzusetzenden Einkommens – eine quotale Einstandspflicht von % auf Seiten der Kindesmutter/des Kindesvaters und von % auf Seiten der Kindesmutter/des Kindesvaters. Dies führt zu einem Zahlbetrag von insgesamt €.</li> </ul>
	<ul> <li>Da die Behandlung sich über einen Zeitraum von Monaten erstreckt, kann der Betrag auch in monatlichen Raten, beginnend mit dem Monat, jeweils fällig zum 1. eines Monats im Voraus, geleistet werden.<sup>6</sup></li> </ul>
	Untorschrift

- 1. bis 2. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Rdn. 24, M. 2 und M. 3 verwiesen.
- 3. Bezeichnung als Sonderbedarf. § 1613 Abs. 2 Nr. 1 BGB gewährt dem Unterhaltsberechtigten ausnahmsweise die Möglichkeit, für die Vergangenheit ohne die Einschränkung nach § 1613 Abs. 1 BGB Erfüllung wegen eines unregelmäßigen außergewöhnlich hohen Bedarfs (Sonderbedarf) zu verlangen. Nach dem Sinn der gesetzlichen Regelung gewinnt in solchen Fällen das Interesse des Unterhaltsberechtigten Vorrang vor dem Vertrauen des Unterhaltspflichtigen, nicht mehr in Anspruch genommen zu werden. Denn der Unterhaltsberechtigte kann einen solchen unregelmäßig auftretenden Bedarf nicht vorausschauend kalkulieren und wie den laufenden Unterhalt oder seinen Anspruch auf Auskunftserteilung frühzeitig geltend machen.

Nach Ablauf eines Jahres kann dieser Anspruch jedoch nur geltend gemacht werden, wenn der Unterhaltspflichtige vorher in Verzug gekommen oder der Anspruch rechtshängig geworden ist. § 167 ZPO – Rückwirkung der Zustellung auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung – gilt wegen der Verweisung in § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG auch hier.

Sonderbedarf ist nur eine solche Bedarfsposition, die überraschend und der Höhe nach nicht abschätzbar auftritt. Unregelmäßig i.S.v. § 1613 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist der Bedarf, der nicht mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war und deswegen bei der Bemessung der laufenden Unterhaltsrente nicht berücksichtigt werden konnte. Ob eine Bedarfsposition zugleich außergewöhnlich hoch ist, lässt sich nur nach den Umständen des Einzelfalls, insb. nach der Höhe der laufenden Unterhaltsrente und den sonstigen Einkünften des Unterhaltsberechtigten, dem Lebenszuschnitt der Beteiligten sowie nach dem Anlass und dem Umfang der besonderen Aufwendungen bestimmen. Letztlich richtet sich die Frage, ob ein Bedarf außergewöhnlich hoch ist, danach, ob und inwieweit dem Unterhaltsberechtigten – bei unterstellter Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen – bei einer Gesamtbetrachtung zugemutet werden kann, den Bedarf selbst zu bestreiten (BGH, NJW 2022, 2470 = FamRZ 2022, 1366 = FuR 2022, 356 Rn. 45; FuR 2006, 210 = FamRZ 2006, 612; FamRZ 2001, 1603; FamRZ 1984, 470, 472 unter II 2b bb; FamRZ 1983, 29, 30; FamRZ 1982, 145, 146).

Die Kosten einer Konfirmation oder Kommunion sind deswegen kein Sonderbedarf, weil diese langfristig vorhersehbar und damit nicht unregelmäßig i.S.d. o.g. Rspr. sind (BGH, FuR 2006, 210 = FamRZ 2006, 612).

Zum Sonderbedarf rechnen u.a. die Erstausstattung eines Säuglings (BVerfG, FuR 2000, 25 = FamRZ 1999, 1342); die Kosten einer kieferorthopädischen Behandlung (BGH, FamRZ 1983, 29); die allergiebedingte Anschaffung von Betten (OLG Karlsruhe, FamRZ 1992, 850); nach Lage des Falles kosmetische Operationen (BGH, NJW 2012, 1144). Zu weiteren Positionen des Sonderbedarfs Bamberger/Roth/Hau/Poseck/*Reinken* § 1613 Rn. 36.

- **4. Einmalbetrag.** Da Sonderbedarf nicht eine monatlich wiederkehrende Position darstellt, wird dieser i.d.R. als Gesamtbetrag verlangt (BGH, FamRZ 1982, 145; OLG Köln, FamRZ 1986, 593). Er kann von einem Elternteil nach § 1629 Abs. 3 Satz 1 BGB geltend gemacht werden (KG, FamRZ 2017, 1309).
- 5. Darlegung des Sonderbedarfs. Mit der Aufforderung zur Zahlung des Sonderbedarfs sind zugleich entsprechend der Lage beim Mehrbedarf zur Unterrichtung des Inanspruchgenommenen und Ermöglichung der Überprüfung des Zahlungsverlangens die den Sonderbedarf nach Grund und Höhe bestimmenden Umstände mitzuteilen. Sinnvoll ist, den Vortrag durch Beifügung der maßgeblichen Belege zu untermauern.

Für die Haftung beider Elternteile gelten die Ausführungen zum Mehrbedarf entsprechend (BGH, NJW 2022, 2470 = FamRZ 2022, 1366 = FuR 2022, 527 Rn. 44). S. die Ausführungen zu Rdn. 8 M3

- **6. Ratenweise Regelung.** Um die Belastung des in Anspruch genommenen Elternteils so gering wie möglich zu halten, kann es angezeigt sein, den Gesamtbetrag zahlbar in monatlichen Raten zu verlangen (Rechtsgedanke aus § 1613 Abs. 3 BGB).
- Muster: Auskunftsverlangen des Unterhaltspflichtigen für ein Herabsetzungsverlangen
- ► Muster: Auskunftsverlangen des Unterhaltspflichtigen für ein Herabsetzungsverlangen

[Ort und Datum]
An
Per Einwurfeinschreiben <sup>1</sup>
Unterhaltsangelegenheit der/des ²
Sehr geehrte/r
namens und in Vollmacht der/des3
fordere ich Sie hiermit auf, zum Zwecke der Geltendmachung eines Herabsetzungs- verlangens bzw. des Wegfalls des Unterhaltsanspruchs <sup>4</sup>
der/des <sup>5</sup>
hinsichtlich des Unterhaltstitels (Unterhaltsbeschluss des AG v. Az; Unterhaltsvergleich v Az; Notarielle Urkunde v UR-Nr; Jugendamtsurkunde v der Stadt Nr)
Auskunft über Ihre Einkünfte (laufendes monatliches Erwerbseinkommen unter Einbeziehung aller mit dem Arbeitsverhältnis einhergehenden Zahlungen; Lohnersatzleistungen: Arbeitslosengeld, Krankengeld; Steuererstattungen; Kapitaleinkünfte; sonstige Einkünfte nach § 2 EStG) <sup>6</sup>
für den Zeitraum vom bis zum <sup>7</sup>
zu erteilen (§ 1613 Abs. 1 BGB).
Zugleich fordere ich Sie auf, die mitzuteilenden Einkünfte gemäß § 1605 BGB zu belegen. <sup>8</sup>
Dazu sind folgende Unterlagen der Auskunft beizufügen:
Bei Einkünften aus abhängiger Erwerbstätigkeit
Bei Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit
Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
Bei Einkünften aus Kapitalvermögen
Bei Lohnersatzleistungen
Der Erledigung dieser Aufforderung wird bis zum entgegengesehen.
Sie sind nach der bezeichneten Unterhaltsregelung berechtigt, monatlichen Unterhalt in Höhe von € zu beanspruchen. <sup>9</sup> Der/Die beabsichtigt, ein Abänderungsverfahren durchzuführen mit dem Ziel der Herabsetzung bzw.

des Wegfalls der Unterhaltspflicht. Um die Kenntnis der maßgeblichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erhalten, bedarf es der hiermit verlangten Auskunft.<sup>10</sup>

#### Unterschrift<sup>11</sup>

- 1. Zugangsprobleme. Maßgeblicher Zeitpunkt ist auch für das Herabsetzungsverlangen der Zugang des Auskunftsbegehrens, der von dem Unterhaltspflichtigen notfalls zu beweisen ist. Insoweit wird auf die Erläuterungen zu Rdn. 24, *M. 1* verwiesen.
- 2. Bezeichnung der Unterhaltsberechtigten. Es empfiehlt sich stets, den oder die Unterhaltsberechtigten bereits im Betreff konkret mit den persönlichen Daten zu bezeichnen, damit frühzeitig klargestellt wird, welcher Unterhaltsberechtigte von dem Abänderungsverlangen betroffen sein kann.
- **3. Vertretungsprobleme.** Vertretungsprobleme aufseiten des Unterhaltspflichtigen dürften sich in dieser Fallkonstellation nicht stellen.
- 4. Zielsetzung. In dem Anschreiben ist das Ziel des Auskunftsverlangens deutlich zu machen (OLG Brandenburg, NJOZ 2014, 1041 = FamRZ 2014, 1216 = FuR 2014, 306). Dabei sollte auch der Wegfall der Unterhaltspflicht ausdrücklich aufgenommen werden, selbst wenn dies sich später als nicht berechtigt erweisen sollte. Diese Formulierung beugt jedenfalls dem Einwand vor, die Auskunft sei nur zum Zwecke eines Herabsetzungsverlangens verlangt worden und nicht mit dem Ziel des Wegfalls des Unterhaltsanspruchs, sollte dies im Ergebnis gerechtfertigt sein.
- 5. Bezeichnung der/des betroffenen Unterhaltsberechtigten. In dem Anschreiben sollten ausdrücklich die Unterhaltsberechtigten bezeichnet sein, gegen die sich das Abänderungsbegehren richten soll. Dies sind bei mehreren Unterhaltsberechtigten diejenigen, deren Ansprüche in einem Titel festgelegt worden sind.
- 6. Inhalt der Auskunft. Es kann auf die Erläuterungen zu Rdn. 24, M. 5 verwiesen werden.
- 7. Auskunftszeitraum. Es kann auf die Erläuterungen zu Rdn. 24, M. 6 verwiesen werden.
- **8.** Beleganspruch. Es kann auf die Erläuterungen zu Rdn. 24, M. 7 verwiesen werden.
- 9. Bezeichnung des Unterhaltstitels. Stets sollte der Unterhaltstitel genau bezeichnet werden.
- 10. Begründung. Dem Adressaten sollte mit einer kurzen Begründung deutlich gemacht werden, aus welchem Grund er als Unterhaltsberechtigter auf Auskunft in Anspruch genommen werden soll.
- 11. Unterschrift. Das Schreiben ist vom Unterhaltspflichtigen oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.
- 6. Muster: Verzichtsverlangen des Unterhaltspflichtigen für ein Herabsetzungsverlangen
- ► Muster: Verzichtsverlangen des Unterhaltspflichtigen für ein Herabsetzungsverlangen

[Ort und Datum]		29
An		
Per Einwurfeinschreiben <sup>1</sup>		
Unterhaltsangelegenheit der/des	2	
Sehr geehrte/r		
namens und in Vollmacht der/des	_ 3	

fordere ich Sie hiermit auf, zum Zwecke der Geltendmachung eines Herabsetzungsverlangens bzw. des Wegfalls des Unterhaltsanspruchs <sup>4</sup>
der/des <sup>5</sup>
hinsichtlich Ihres in dem Unterhaltstitel des Amtsgerichts – Familiengericht – vom Az titulierten Unterhaltsanspruchs für die Zeit ab auf ihre Rechte
bis zu einem monatlichen Unterhaltsbetrag von €
insgesamt zu verzichten.
Begründung: <sup>6</sup>
In dem oben bezeichneten Unterhaltstitel ist zu Ihren Gunsten eine Unterhaltsver- pflichtung in Höhe von monatlich € tituliert.
Dieser Unterhaltstitel beruhte auf folgenden Grundlagen:
Hinsichtlich dieser Grundlagen haben sich folgende nachträgliche Veränderungen ergeben:
Daraus folgt, dass Ihnen ab dem Unterhalt nur noch in Höhe von €,
ab dem überhaupt kein Unterhalt mehr
zusteht.
Im Hinblick darauf fordere ich sie auf, die Herabsetzung Ihres Unterhaltsanspruchs/ den Wegfall Ihres Unterhaltsanspruchs für die Zeit ab dem zu akzeptieren. Sie werden gebeten, das entsprechende Einverständnis schriftlich bis zum zu erklären. Jedenfalls wird um Mitteilung gebeten, ob sie an der Titulierung festhalten wollen bzw. in welchem Umfang und ab welchem Zeitpunkt sie eine Änderung des Unterhaltstitels akzeptieren wollen.

Sollte innerhalb der gewährten Frist keine Stellungnahme eingegangen sein, wird die gerichtliche Klärung der Unterhaltsfrage eingeleitet werden.<sup>7</sup>

#### Unterschrift

- 1. bis 3. Zu diesen Erläuterungen wird auf das Vorformular verwiesen.
- 4. Zielsetzung. Das konkrete Ziel des Verzichtsverlangens sollte bezeichnet werden.
- 5. Abänderungszeitpunkt. Hier ist der 1. des folgenden Monats zu wählen.
- 6. Begründung. Diese sollte wie ein Abänderungsbegehren gefasst werden mit den für die Höhe des Unterhaltsanspruchs sich ergebenden Konsequenzen. Das Verzichtsverlangen i.S.v. § 238 Abs. 3 S. 3 FamFG unterliegt spiegelbildlich den Voraussetzungen der Mahnung in § 1613 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB. Es ist eine so genannte negative Mahnung erforderlich, also die Aufforderung an den Unterhaltsgläubiger, teilweise oder vollständig auf den titulierten Unterhalt zu verzichten. Diesen Anforderungen genügt eine Mitteilung des Unterhaltspflichtigen an den Unterhaltsgläubiger, in welcher der Unterhaltspflichtige schlüssig darlegt, dass nunmehr nur noch ein geringer Unterhalt geschuldet sei, und den Unterhaltsgläubiger ernsthaft zu der Erklärung auffordert, die Herabsetzung des Unterhalts zu akzeptieren (OLG Brandenburg, NJOZ 2014, 1041 = FamRZ 2014, 1216 = FuR 2014, 306).
- 7. Konsequenzen. Das Verlangen ist unmissverständlich, auch hinsichtlich der geplanten weiteren Vorgehensweise zu formulieren.